

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 27. Juli 1950

34. Stück

128. Kundmachung: Wiederverlautbarung von Vorschriften auf dem Gebiete des Patentrechtes.

128. Kundmachung der Bundesregierung vom 9. Mai 1950 über die Wiederverlautbarung von Vorschriften auf dem Gebiete des Patentrechtes.

Artikel I.

Gegenstand der Wiederverlautbarung.

§ 1. Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird

1. das Patentgesetz, BGBl. Nr. 366 vom Jahre 1925, als „Patentgesetz 1950“ (Anlage 1),
 2. das Bundesgesetz vom 19. März 1947, BGBl. Nr. 80, über die Neuordnung der berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (Patentanwalts-Gesetz 1947 — PAG. 1947) als „Patentanwalts-Gesetz 1950“ (Anlage 2),
 3. das Bundesgesetz vom 9. Mai 1947, BGBl. Nr. 123, über die Wiederherstellung des österreichischen Patentrechtes (Patentschutz-Überleitungsgesetz — Patent-ÜG.) als „Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950 — Patent-ÜG. 1950“ (Anlage 3)
- neu verlaublich.

Artikel II.

Patentgesetz 1950.

§ 2. (1) Bei der Wiederverlautbarung des Patentgesetzes wurden berücksichtigt: Das Patentgesetz, BGBl. Nr. 366 vom Jahre 1925, Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 18. April 1928, BGBl. Nr. 116, das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1931, BGBl. Nr. 372, das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 114/1936, § 3 des Patent-ÜG., BGBl. Nr. 123/1947, ferner Artikel II der Strafgesetznovelle vom Jahre 1926, BGBl. Nr. 192, § 6 des Patentanwalts-Gesetzes 1947, BGBl. Nr. 80, Artikel I der II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, § 1 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 50, § 1 der Patentgebührenverordnung 1948, BGBl. Nr. 137, und §§ 1 und 4 der Patentgebührenverordnung 1949, BGBl. Nr. 237.

(2) Gemäß § 2 Z. 6 des Wiederverlautbarungsgesetzes wurden nachstehende Vorschriften in das Patentgesetz eingebaut:

1. Artikel V und XII der Patentgesetznovelle 1925, BGBl. Nr. 219, und das Bundesgesetz gegen den Mißbrauch patentrechtlicher Befugnisse, BGBl. Nr. 82/1936,

2. soweit sie das Patentrecht betreffen, die Artikel 5 bis 7 des Bundesgesetzes vom 26. April 1921, BGBl. Nr. 268, über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte, die §§ 1 bis 7, 8 Abs. 1 und 2 und § 13 des Bundesgesetzes vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, die §§ 1 bis 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1925, BGBl. Nr. 67, über den Prioritätsschutz für Erfindungen, Muster und Marken auf Ausstellungen, die §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 244, über die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte und über das Verbot der Winkelschreiberei auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, die §§ 1, 2 und 5 des Unionsbeitrittsgesetzes, BGBl. Nr. 119 vom Jahre 1928, und § 13 des Patentanwalts-Gesetzes 1947, BGBl. Nr. 80.

§ 3. Die nur für beschränkte Zeit geltenden Übergangsbestimmungen des § 4 Patent-ÜG. sind bei der Wiederverlautbarung des Patentgesetzes nicht berücksichtigt. Auf diese Übergangsbestimmungen ist im Text der betreffenden Gesetzesstellen durch Anmerkung verwiesen.

§ 4. (1) § 5 o des Patentgesetzes, BGBl. Nr. 366 vom Jahre 1925, sowie folgende gemäß § 2 Abs. 2 dieser Kundmachung eingebaute Bestimmungen erhalten die Bezeichnungen:

1. § 5 o Patentgesetz die Bezeichnung des bereits in der Wiederverlautbarung vom Jahre 1925 als entfallen festgestellten § 6,

2. §§ 1 bis 5 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 82/1936, die Bezeichnung §§ 22 a bis 22 e,

3. die Bestimmungen des Artikels 5 des Bundesgesetzes vom 26. April 1921, BGBl. Nr. 268, die Bezeichnung § 32 a,

4. die Bestimmungen des § 13 Patentanwalts-Gesetz 1947, BGBl. Nr. 80, die Bezeichnung § 43 b,

5. die Bestimmungen des § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 244, die Bezeichnung § 43 c,

6. die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 bis 4 und § 2 des Unionsbeitrittsgesetzes, BGBl. Nr. 119 vom Jahre 1928, die Bezeichnung §§ 54 b und 54 c,

7. die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1925, BGBl. Nr. 67, die Bezeichnung §§ 54 d bis 54 g,

8. die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56, die Bezeichnung §§ 85 a bis 85 h,

9. Artikel V der Patentgesetznovelle 1925, BGBl. Nr. 219, und die Bestimmungen des Artikels 6 des Bundesgesetzes vom 26. April 1921, BGBl. Nr. 268, die Bezeichnung des bereits in der Wiederverlautbarung vom Jahre 1925 als entfallen festgestellten § 118 a.

(2) Die Bestimmung des § 1 Abs. 5 des Unionsbeitrittsgesetzes, BGBl. Nr. 119 vom Jahre 1928, ist im § 85 a Abs. 2 Z. 2 Patentgesetz einbezogen.

Artikel III.

Patentanwalts-Gesetz 1950.

§ 5. Bei der Wiederverlautbarung des Patentanwalts-Gesetzes 1947 wurde § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für minderbelastete Personen berücksichtigt.

§ 6. Im Text des § 13 des Patentanwalts-Gesetzes 1950 ist in einer Anmerkung darauf verwiesen, daß die patentrechtlichen Bestimmungen dieser Gesetzesstelle als § 43 b in das Patentgesetz eingebaut wurden.

Artikel IV.

Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950.

§ 7. Gemäß § 2 Z. 4 des Wiederverlautbarungsgesetzes werden die §§ 3 und 33 Abs. 2 des Patent-ÜG. mit Rücksicht darauf, daß § 3 des Patent-ÜG. durch Berücksichtigung seiner Bestimmungen im Patentgesetz 1950 (§ 2 Abs. 1) und daß § 33 Abs. 2 des Patent-ÜG. durch die Wiederverlautbarung des Patentgesetzes auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes (§ 1 Z. 1) gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel V.

Tag der Herausgabe.

§ 8. Als Tag der Herausgabe wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
Kolb	Waldbrunner	Gruber	

Anlage 1.

Patentgesetz 1950.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand des Patentschutzes.

§ 1. (1) Unter dem Schutz dieses Gesetzes stehen neue Erfindungen, die eine gewerbliche Anwendung zulassen.

(2) Für diese werden auf Ansuchen Patente erteilt.

Vom Patentschutz ausgeschlossene Erfindungen.

§ 2. Patente werden nicht erteilt

1. für Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist oder die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen;

2. für wissenschaftliche Lehr- oder Grundsätze als solche;

3. für Erfindungen, deren Gegenstand einem Monopolsrecht des Bundes vorbehalten ist;

4. für Erfindungen von

a) Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen,

b) Heil- und Desinfektionsmitteln,

c) Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die unter Z. 4 lit. a bis c erwähnten Erfindungen nicht ein bestimmtes technisches Verfahren zur Herstellung solcher Gegenstände betreffen.

Neuheit.

§ 3. (1) Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie bereits vor dem Zeitpunkt ihrer diesem Gesetz entsprechenden Anmeldung

1. in veröffentlichten Druckschriften derart beschrieben wurde, daß darnach die Benützung durch Sachverständige möglich erscheint oder

2. im Inland so offenkundig benützt, öffentlich zur Schau gestellt oder vorgeführt wurde, daß darnach die Benützung durch Sachverständige möglich erscheint oder

3. (§ 3 Z. 1 Patent-ÜG. vom 9. Mai 1947, BGBl. Nr. 123) den Gegenstand eines im Geltungsgebiet dieses Gesetzes in Kraft gestandenen Privilegiums oder Gebrauchsmusters gebildet hat und zum Gemeingut geworden ist.

(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt, auswärtigen Staaten die im Patentblatt (§ 44) kundzumachende Begünstigung einzuräumen, daß die von ihnen amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen nicht schon von dem Tag ihrer Herausgabe, sondern erst nach einer Frist von höchstens sechs Monaten veröffentlichten Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes gleichgeachtet werden.

Anspruch auf ein Patent.

§ 4. (1) Auf die Erteilung des Patentes hat nur der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweis des Gegenteiles wird der erste Anmelder als Urheber der Erfindung angesehen. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung bereits Gegenstand eines Patentes oder Privilegiums oder einer in Verhandlung befindlichen und zur Patenterteilung führenden früheren Anmeldung ist. Treffen diese Voraussetzungen nur teilweise zu, so hat der spätere Anmelder bloß Anspruch auf Erteilung eines Patentes in entsprechender Beschränkung.

(2) Wird die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer bereits durch Patent geschützten oder zur Patentierung angemeldeten und hiezu führenden Erfindung von dem Inhaber des Stammpatentes oder von dessen Rechtsnachfolger angemeldet, so steht es diesem frei, für die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung entweder ein selbständiges Patent oder ein vom Stammpatent abhängiges Zusatzpatent zu erwirken.

(3) Wenn die gewerbliche Verwendung einer zur Patentierung angemeldeten Erfindung die vollständige oder teilweise Benützung einer bereits patentierten Erfindung voraussetzt, so ist das angemeldete Patent auf Antrag des Inhabers des früher erteilten Patentes (§ 58 Abs. 5) mit dem Beisatz zu erteilen, daß es vom früher erteilten, bestimmt zu bezeichnenden Patent abhängig ist (Abhängigerklärung). Dieser Beisatz ist auch in die Kundmachung über die Erteilung des Patentes und in die Patenturkunde aufzunehmen.

§ 5. (1) Dem ersten Anmelder steht jedoch ein Anspruch auf Erteilung des Patentes nicht zu, wenn er nicht Urheber der angemeldeten Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, oder wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen ist und im ersten Falle vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, im letzteren vom Beeinträchtigten Einspruch erhoben wird.

(2) Ist die Erfindung der Reihe nach von einem Erfindungsbesitzer dem anderen ohne Einwilligung entnommen worden, so geht im Falle des Widerstreites der frühere Erfindungsbesitzer dem späteren vor.

Erfindungen von Dienstnehmern.

§ 5 a. (1) Dienstnehmer haben auch für die von ihnen während des Bestandes des Dienstverhältnisses gemachten Erfindungen den Anspruch auf die Erteilung des Patentes (§ 4), wenn

nicht durch Vertrag (§ 5 b Abs. 1) oder auf Grund des § 5 b Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Als Dienstnehmer gelten Angestellte und Arbeiter jeder Art.

§ 5 b. (1) Vereinbarungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern, nach denen künftige Erfindungen des Dienstnehmers dem Dienstgeber gehören sollen oder dem Dienstgeber ein Benützungsrecht an solchen Erfindungen eingeräumt werden soll, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Erfindung eine Dienst-erfindung (Abs. 3) ist. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, der auch Genüge geleistet ist, wenn darüber ein Kollektivvertrag (Bundesgesetz vom 26. Februar 1947, BGBl. Nr. 76) vorliegt.

(2) Ist das Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches, so kann der Dienstgeber, ohne daß es einer Vereinbarung mit dem Dienstnehmer bedarf, dessen Dienst-erfindungen zur Gänze oder ein Benützungsrecht an solchen Erfindungen für sich in Anspruch nehmen; das Benützungsrecht ist auch gegen Dritte wirksam. In diesen Fällen finden die Bestimmungen des folgenden Absatzes und der §§ 5 c bis 5 l und des § 5 n sinngemäß Anwendung.

(3) Eine Dienst-erfindung ist die Erfindung eines Dienstnehmers, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt und wenn

- a) entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört oder
- b) wenn der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder
- c) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist.

§ 5 c. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Falle für die Überlassung einer von ihm gemachten Erfindung an den Dienstgeber sowie für die Einräumung eines Benützungsrechtes hinsichtlich einer solchen Erfindung eine angemessene besondere Vergütung.

(2) Wenn der Dienstnehmer jedoch ausdrücklich zur Erfindertätigkeit im Unternehmen des Dienstgebers angestellt und auch tatsächlich damit vorwiegend beschäftigt ist und wenn die ihm obliegende Erfindertätigkeit zu der Erfindung geführt hat, so gebührt ihm eine besondere Vergütung nur insoweit, als nicht schon in dem ihm auf Grund des Dienstverhältnisses im Hinblick auf seine Erfindertätigkeit zukommenden höheren Entgelt eine angemessene Vergütung für die Erfindung gelegen ist.

§ 5 d. Bei der Bemessung der Vergütung (§ 5 c) ist nach den Umständen des Falles insbesondere Bedacht zu nehmen

- a) auf die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung für das Unternehmen;
- b) auf eine sonst etwa erfolgte Verwertung der Erfindung im Inland oder Ausland;
- c) auf den Anteil, den Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten oder Hilfsmittel des Unternehmens des Dienstgebers oder dienstliche Weisungen an dem Zustandekommen der Erfindung gehabt haben.

§ 5 e. (1) Die Vergütung kann nachträglich auf Antrag eines der Beteiligten nach billigem Ermessen geändert werden, wenn eine wesentliche Änderung der für die Angemessenheit der Vergütung maßgebenden Verhältnisse eingetreten ist. Keinesfalls sind jedoch Leistungen zurückzuerstatten, die der Dienstnehmer auf Grund der früheren Festsetzung empfangen hat. Ebensowenig sind Leistungen, die auf Grund der früheren Festsetzung bereits bewirkt oder fällig geworden sind, nachträglich zu ergänzen, es sei denn, daß die Vergütung in einer einmaligen Leistung besteht.

(2) Der Anspruch auf Änderung der Vergütung steht dem Dienstnehmer auch im Falle der Übertragung der Erfindung durch den Dienstgeber auf einen Dritten dann zu, wenn der vom Dienstgeber bei dieser Übertragung erzielte Erlös in auffälligem Mißverhältnis zu der dem Dienstnehmer gewährten Vergütung steht oder wenn der Dienstgeber an der Ausnutzung der Erfindung beteiligt bleibt und hierbei ein Erträgnis erzielt, das in auffälligem Mißverhältnis zu der dem Dienstnehmer gewährten Vergütung steht.

(3) Der Antrag (Abs. 1 und 2) kann erst nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Festsetzung der Vergütung gestellt werden.

§ 5 f. (1) Wenn das Ausmaß der Vergütung (§§ 5 c bis 5 e) von der Benützung der Erfindung durch den Dienstgeber abhängig gemacht ist und dieser es unterläßt, die Erfindung in einem ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Unternehmen angemessenen Umfang zu benützen, so ist die Vergütung so zu bemessen, als hätte der Dienstgeber die Erfindung in dem ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Unternehmen angemessenen Umfang benützt.

(2) In gleicher Weise ist die Vergütung zu bemessen, wenn der Dienstgeber die Erfindung auf einen Dritten übertragen oder in anderer Weise über sie verfügt hat, es sei denn, daß der Dienstnehmer einer solchen Übertragung oder Verfügung zugestimmt hat und der Dienstnehmer nicht beweist, daß diese Übertragung oder Verfügung nur zum Schein geschehen ist.

(3) Der Dienstgeber wird von der im Abs. 1 festgesetzten Verbindlichkeit zur Leistung der Vergütung befreit, wenn er sich verpflichtet, einem vom Dienstnehmer zu bezeichnenden Dritten das Recht zur Benützung der Erfindung einzuräumen. Der Dritte, dem das Benützungsrecht eingeräumt wird, hat dem Dienstgeber für dessen unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 5 d lit. c zu ermittelnden Anteil an der Erfindung eine Vergütung zu leisten. In Ansehung dieser Vergütung kann gemäß § 5 e nachträglich Abänderung gefordert werden.

(4) Der Anspruch (Abs. 1 und 2) ist ausgeschlossen, wenn dem Dienstgeber unter billiger Berücksichtigung der Umstände des Falles eine Benützung der Erfindung überhaupt nicht oder nicht in einem größeren Umfang, als sie stattgefunden hat, zugemutet werden kann oder, falls eine Übertragung oder eine andere Verfügung unterblieben wäre, zugemutet werden könnte. Wenn jedoch der Dienstgeber aus der Erfindung Nutzen zieht, ohne sie auszuüben, so gebührt dem Dienstnehmer eine angemessene Vergütung.

§ 5 g. (1) Wenn eine Vereinbarung besteht, nach der künftige Erfindungen des Dienstnehmers dem Dienstgeber gehören sollen (§ 5 b), so hat der Dienstnehmer jede Erfindung, die er macht, ausgenommen solche, die offenbar nicht unter die Vereinbarung fallen, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Dienstgeber hat binnen vier Monaten nach dem Tag, an dem er diese Mitteilung erhalten hat, dem Dienstnehmer zu erklären, ob er die Erfindung auf Grund der bestehenden Vereinbarung als Dienstleistung für sich in Anspruch nimmt.

(2) Versäumt der Dienstnehmer diese Mitteilung, so haftet er dem Dienstgeber, unbeschadet des diesem zustehenden Anspruches auf die Erfindung, für den Ersatz des Schadens, der auch den entgangenen Gewinn umfaßt. Versäumt der Dienstgeber die Erklärung oder gibt er eine verneinende Erklärung ab, so verbleibt die Erfindung dem Dienstnehmer.

§ 5 h. (1) Der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind zur Geheimhaltung der Erfindungen verpflichtet, die den Gegenstand der im § 5 g Abs. 1 vorgesehenen Mitteilung und Erklärung bilden.

(2) Die Geheimhaltungspflicht des Dienstnehmers erlischt

- a) wenn der Dienstgeber die im § 5 g Abs. 1 vorgesehene Erklärung versäumt hat oder wenn er innerhalb der Frist eine verneinende Erklärung abgegeben hat;
- b) wenn der Dienstgeber die Erfindung rechtzeitig für sich in Anspruch genommen (§ 5 g Abs. 1) und die Geheimhaltung aufgegeben hat.

(3) Durch das Erlöschen der Geheimhaltungspflicht nach der vorstehenden Bestimmung wird die Geheimhaltungspflicht, soweit sie sonst dem Dienstnehmer obliegt, nicht berührt.

(4) Die Geheimhaltungspflicht des Dienstgebers erlischt, wenn er die Erfindung rechtzeitig für sich in Anspruch genommen (§ 5 g Abs. 1) und der Dienstnehmer dagegen keinen Widerspruch erhoben hat.

(5) Die Geheimhaltungspflicht hindert den Dienstgeber und den Dienstnehmer nicht, zur Wahrung ihrer Rechte hinsichtlich der Erfindung die Patentanmeldung zu bewirken sowie die sonst erforderlichen Schritte zu unternehmen.

(6) Der Dienstgeber oder der Dienstnehmer, der die Geheimhaltungspflicht verletzt, ist zum Ersatz des Schadens, der auch den entgangenen Gewinn umfaßt, an den anderen Teil verpflichtet.

§ 5 i. Wenn der Dienstgeber dem Dienstnehmer für eine Dienstleistung eine Vergütung geleistet hat und dann hervorkommt, daß nicht dieser Dienstnehmer, sondern ein anderer Dienstnehmer desselben Dienstgebers die Erfindung gemacht hat oder daß ein anderer Dienstnehmer desselben Dienstgebers an der Erfindung mitgewirkt hat, so kann der Dienstgeber dem Berechtigten gegenüber die dem Nichtberechtigten geleistete Vergütung ganz oder in dem dem Anteil des Berechtigten an der Erfindung entsprechenden Verhältnis aufrechnen, wenn er im guten Glauben geleistet hat und die Erfindung auch nach dem mit dem Berechtigten bestehenden Rechtsverhältnis dem Dienstgeber gehört.

§ 5 j. (1) Wenn der Dienstgeber mit dem Dienstnehmer Vereinbarungen wegen einer Dienstleistung getroffen hat, so kann er dennoch jederzeit erklären, auf seine Rechte an der Erfindung ganz oder zum Teil zu verzichten. Der Dienstnehmer kann in einem solchen Fall verlangen, daß die Rechte des Dienstgebers an der Erfindung, soweit der Verzicht reicht, auf ihn übertragen werden.

(2) Wenn der Dienstgeber auf seine Rechte an der Erfindung ganz verzichtet, so hört die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Verzichtserklärung auf. Im Fall eines Teilverzichts kann der Dienstgeber eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen, sofern eine gesonderte Verwertung der auf den Dienstnehmer übertragenen Rechte möglich ist.

(3) Die Verpflichtung zur Leistung einer auf die Zeit bis zur Abgabe der Verzichtserklärung entfallenden Vergütung bleibt unberührt.

§ 5 k. Die nach den Bestimmungen der §§ 5 a bis 5 j begründeten Rechte des Dienstgebers und des Dienstnehmers werden durch die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht berührt.

§ 5 l. Die Rechte, die dem Dienstnehmer auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 a bis 5 k zustehen, können durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 5 m. Für Streitigkeiten, die zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern oder zwischen Dienstnehmern aus den Bestimmungen der §§ 5 b bis 5 l entstehen, sind, wenn das Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, in den Ländern, in denen Arbeitsgerichte bestehen, diese und außerhalb ihres Sprengels die ordentlichen Gerichte zuständig. In den Ländern, in denen keine Arbeitsgerichte bestehen, ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt für das ganze Land, für das Burgenland das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

§ 5 n. Ansprüche von Dienstgebern und Dienstnehmern nach den Bestimmungen der §§ 5 b bis 5 j verjähren in drei Jahren.

Anspruch des Urhebers einer Erfindung auf Nennung als Erfinder.

§ 6. (1) Der Urheber einer Erfindung, der nicht Anmelder oder Inhaber des Patentes ist, hat einen Anspruch darauf, daß er als Erfinder genannt wird.

(2) Der Anspruch kann nicht übertragen werden und geht nicht auf die Erben über. Ein Verzicht auf den Anspruch ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Die Nennung als Erfinder geschieht auf Antrag durch Eintragung in das Patentregister, Anführung in der öffentlichen Bekanntmachung der Anmeldung (Aufgebot, § 57), in der Patenturkunde, in der Kundmachung über die Patenterteilung und in der Patentschrift (§ 64). Ist die Patenturkunde bereits ausgefertigt oder sind die bezeichneten Veröffentlichungen schon vollzogen, so ist eine besondere Bescheinigung über die Nennung als Erfinder auszufertigen oder eine besondere Kundmachung im Patentblatt zu veröffentlichen. Die Nennung als Erfinder ist auch in die vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelege aufzunehmen.

(4) Den Antrag kann sowohl der als Erfinder zu Nennende als auch der Anmelder oder der Patentinhaber stellen. Im ersten Fall ist die Zustimmung des Anmelders oder des Patentinhabers, im zweiten Fall die Zustimmung des als Erfinder zu Nennenden erforderlich. Soll ein anderer als der bereits als Erfinder Genannte neben diesem oder an seiner Stelle als Erfinder genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Erfinder Genannten erforderlich.

(5) Verweigert der Anmelder, der Patentinhaber oder der bereits als Erfinder Genannte die Zustimmung, so ist der Anspruch bei sonstigem Ausschluß innerhalb der folgenden

Frist mit Antrag beim Patentamt geltend zu machen

- a) gegen den Anmelder oder den Patentinhaber vor Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Kundmachung der Erteilung des Patentbeschlusses im Patentblatt (§ 64) oder, wenn der Urheber das Patent auf einen anderen übertragen hat, gegen diesen vor Ablauf eines Jahres nach dem Tag des Einlangens des Übertragungsgesuches (§ 23) beim Patentamt;
 - b) gegen den bereits als Erfinder Genannten vor Ablauf eines Jahres nach der Kundmachung der bereits geschehenen Nennung (Abs. 3).
- (6) Über den Antrag (Abs. 5) wird nach den Verfahrensvorschriften für den Anfechtungsstreit verhandelt. Die Erteilung des Patentbeschlusses wird durch die Anhängigkeit des Verfahrens über einen solchen Antrag nicht aufgeschoben. Auf Grund der dem Antrag stattgebenden rechtskräftigen Entscheidung ist auf Antrag des Berechtigten nach Abs. 3 vorzugehen.

Vertreter.

§ 7. (1) Wer nicht im Inland wohnt, kann den Anspruch auf Erteilung eines Patentbeschlusses und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat.

(2) Der Name und Wohnort dieses Vertreters sowie jede hinsichtlich der Vertretung entstehende Veränderung ist unter Vorlage der Vollmacht zur Eintragung in das Patentregister beim Patentamt anzumelden.

(3) Im Verordnungsweg ist zu bestimmen, welchen Inhalt die beim Patentamt zu hinterlegende Vollmacht haben soll.

(4) Der Ort, an dem der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Patent betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inland wohnenden Patentinhabers.

(5) Die an den Vertreter geschehenen Zustellungen haben dieselben Rechtswirkungen, wie wenn sie an den Patentinhaber selbst erfolgt wären.

Wirkung des Patentbeschlusses.

§ 8. (1) Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, betriebsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

(2) Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände.

§ 9. (1) Die Wirkung des Patentbeschlusses tritt gegen denjenigen nicht ein, der bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inland in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer).

(2) Der Vorbenützer ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen.

(3) Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

(4) Der Vorbenützer kann verlangen, daß seine Befugnis vom Patentinhaber durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt wird. Wird diese Anerkennung verweigert, so hat auf Antrag das Patentamt über den erhobenen Anspruch in dem für den Anfechtungsprozeß vorgesehenen Verfahren zu entscheiden. Die anerkannte Befugnis ist über Ansuchen des Berechtigten in das Patentregister einzutragen.

§ 10. (1) Der Heeresverwaltung steht das Recht zu, im Einverständnis mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau von Erfindungen, die sich auf zur Hebung der Wehrkraft notwendige Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsartikel, Befestigungen oder Kriegsschiffe beziehen, für ihren Bedarf Gebrauch zu machen oder durch ihre geschäftlich Beauftragten Gebrauch machen zu lassen, ohne daß der Heeresverwaltung gegenüber aus dem erteilten Patent irgendwelche Rechte geltend gemacht werden können.

(2) Insofern über eine billige Vergütung zwischen dem Patentinhaber und der Heeresverwaltung unter Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen eine Vereinbarung nicht zustande kommt, entscheidet hierüber das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und der Heeresverwaltung.

(3) Die Ausübung des der Heeresverwaltung zustehenden Gebrauchsrechtes ist vom Gang dieser Verhandlungen unabhängig.

§ 11. Stellt sich, wenn auch nach der Erteilung eines Patentbeschlusses für eine Erfindung, heraus, daß deren Gegenstand in einer bestimmten Anwendungsart einem Monopolsrecht des Bundes vorbehalten ist, so hat das Patent hinsichtlich dieser Anwendungsart gegenüber der Bundesverwaltung keine Wirkung.

§ 12. Auf Fahrzeuge und auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend aus Anlaß ihrer Benützung im Verkehr in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung eines Patentbeschlusses nicht.

Verhältnis mehrerer Patentinhaber zueinander.

§ 13. (1) Das von mehreren Personen als Teilhaber derselben Erfindung angesuchte Patent wird ihnen ohne Bestimmung der Teile erteilt.

(2) Das Rechtsverhältnis der Teilhaber an einem Patent untereinander richtet sich nach bürgerlichem Recht.

(3) Das Recht, dritten Personen die Benützung der Erfindung zu gestatten, steht im Zweifel nur der Gesamtheit der Teilhaber zu; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das Patent gerichtlich zu verfolgen.

Dauer des Patentbes.

§ 14. (1) Die Dauer des Patentbes beträgt achtzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung im Patentblatt (§ 57).

(2) Zusatzpatente erreichen ihr Ende mit dem Stammpatent. Ein Zusatzpatent kann jedoch als selbständiges Patent ausdrücklich aufrechterhalten werden, wenn das Stammpatent zurückgenommen, nichtig erklärt oder darauf verzichtet wird. Seine Dauer bestimmt sich sodann nach dem Anfangstag des Stammpatentes. In Ansehung des Fälligkeitstages und des Ausmaßes der Jahresgebühren tritt das selbständig gewordene Zusatzpatent an die Stelle des Stammpatentes.

Enteignung.

§ 15. (1) Fordert es das Interesse der bewaffneten Macht oder der öffentlichen Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Bundesinteresse, daß eine Erfindung, für welche ein Patent angesetzt oder bereits erteilt worden ist, ganz oder teilweise von der Bundesverwaltung selbst benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen wird, so ist die Bundesverwaltung berechtigt, dieses Patent oder das Recht zur Benützung der Erfindung auf Grund des vom zuständigen Landeshauptmann geschöpften Erkenntnisses gegen angemessene Entschädigung ganz oder teilweise zu enteignen und die Erfindung auf Grund des Enteignungserkenntnisses in Benützung zu nehmen oder der allgemeinen Benützung zu überlassen. Zuständig ist der Landeshauptmann des Landes, in dem der Anmelder oder der Patentinhaber seinen Wohnsitz (Sitz) hat (§ 7 Abs. 4). Kommen mehrere Länder in Betracht, so steht der Stelle, welche die Enteignung beantragt, die Wahl frei.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann die Bundesverwaltung über vorläufige Bewilligung des zuständigen Landeshauptmannes bereits auf Grund des eingebrachten Enteignungsgesuches, jedoch vorbehaltlich des nachfolgenden Enteignungserkenntnisses, die Erfindung sofort in Benützung nehmen oder der allgemeinen Benützung überlassen.

(3) Außer dem Patentinhaber gebührt auch jenen Personen, welchen die Benützung der Erfindung bereits rechtlich zustand, falls sie dieser nunmehr verlustig werden, eine angemessene Entschädigung aus dem Bundesschatz.

(4) Hinsichtlich des Maßes der Entschädigung ist auf das Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem Anmelder oder Patentinhaber und mit den etwaigen Benützungsberechtigten hinzuwirken; kommt eine solche nicht zustande, so steht die Entscheidung über die eingebrachte Entschädigungsklage den Gerichten erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen zu. Der Patentinhaber hat das Recht, einen der Sachverständigen zu wählen. Beim Ausmaß der Entschädigung ist in allen Fällen bloß auf jene Wirkungen Rücksicht zu nehmen, welche die Enteignung des Patentbes für das Inland zur Folge hat.

(5) Die Verhandlung über das Maß der Entschädigung hat für die Ausübung der Befugnisse, welche die Bundesverwaltung in Ansehung der Erfindung für sich oder für die Bevölkerung in Anspruch nimmt, keine hemmende Wirkung.

(6) Von einer solchen Inanspruchnahme des Patentbes sind die im Patentregister eingetragenen Interessenten durch das Patentamt sofort zu verständigen.

Gebundenheit der Patente an die bestehenden Gesetze.

§ 16. Ein erteiltes Patent entbindet in keinem Falle von der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, die aus öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Bundesinteresse bestehen oder erlassen werden.

§ 17. Der Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist, soweit er sich auf die Ausübung der patentierten Erfindung beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen des § 16, an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften nicht gebunden.

Übertragung.

§ 18. (1) Das Recht aus der Anmeldung eines Patentbes und das Patentrecht gehen auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet an diesen Rechten nicht statt.

(2) Beide Rechte können zur Gänze oder nach ideellen Teilen durch Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch oder letztwillige Verfügung auf andere übertragen werden.

(3) Wird das Recht aus der Anmeldung eines Patentbes übertragen, so wird im Falle der Erteilung das Patent dem Rechtsnachfolger des Anmelders erteilt. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

Verpfändung.

§ 19. Das Patentrecht kann den Gegenstand eines Pfandrechtes bilden.

Freiwillige Lizenzen.

§ 20. Der Patentinhaber ist berechtigt, die Benützung der Erfindung dritten Personen für das ganze Geltungsgebiet des Patentes oder für einen Teil desselben mit oder ohne Ausschluß anderer Benützungsberechtigter zu überlassen (Lizenz).

Zwangslizenzen.

§ 21. (1) Der Inhaber eines Patentes auf eine Erfindung, die ohne Benützung einer früher patentierten Erfindung nicht verwertet werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letzteren die Erteilung der Erlaubnis zu deren Benützung zu verlangen, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung des früher erteilten Patentes im Patentblatt drei Jahre verflossen sind und die spätere Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist.

(2) Die bewilligte Lizenz berechtigt den Inhaber des früheren Patentes, auch seinerseits vom nachfolgenden Patentinhaber eine Lizenz zu verlangen, die ihn zur Benützung der späteren Erfindung ermächtigt, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese letztere mit der früheren Erfindung in einem tatsächlichen Zusammenhang steht.

(3) Erscheint die Erteilung der Erlaubnis zur Benützung einer Erfindung an andere im öffentlichen Interesse geboten, so ist jedermann, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, im Falle des Nachweises seiner persönlichen Vertrauenswürdigkeit berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren vom Tag der Bekanntmachung des erteilten Patentes im Patentblatt vom Patentinhaber die Erlaubnis zur Benützung der Erfindung für seinen Betrieb zu begehren.

(4) (Artikel I Z. 1 Bundesgesetz vom 18. April 1928, BGBl. Nr. 116.) Wird in diesen Fällen die Lizenz vom Patentinhaber verweigert, so entscheidet das Patentamt über das gestellte Begehren in dem für den Anfechtungsstreit vorgeschriebenen Verfahren und setzt im Falle der Lizenzeinräumung die zu leistende Vergütung, Sicherstellung sowie die sonstigen Bedingungen der Benützung mit Rücksicht auf die Natur der Erfindung und die Umstände des Falles fest.

(5) Auf Patente der Bundesverwaltung finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 21 a. (Artikel I Z. 2 Bundesgesetz vom 18. April 1928, BGBl. Nr. 116.)

(1) Wenn der Patentinhaber es unterläßt, die Erfindung im Inland im angemessenen Umfang auszuüben oder ausüben zu lassen oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern, so ist nach Ablauf von drei Jahren vom Tag der Bekanntmachung der Erteilung des Patentes im Patentblatt jedermann

berechtigt, von ihm die Erlaubnis zur Benützung der Erfindung für seinen Betrieb gegen eine angemessene Vergütung und Sicherstellung zu begehren. § 21 Abs. 4 findet Anwendung.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der Patentinhaber dartut, daß ihm wegen der der Ausübung der Erfindung entgegenstehenden Schwierigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann, die Erfindung im Inland überhaupt oder in einem größeren Umfang, als sie stattgefunden hat, auszuüben oder ausüben zu lassen.

(3) Auf Patente der Bundesverwaltung findet Abs. 1 keine Anwendung.

Lizenzübertragung.

§ 22. Die vom Patentinhaber oder vom Patentamt eingeräumte Lizenz kann ohne Zustimmung des Patentinhabers vom Lizenzträger unter Lebenden nur mit dem Betrieb, dem die Lizenz dienstbar ist, übertragen werden und übergeht von Todes wegen nur dann auf seine Rechtsnachfolger, wenn von diesen das lizenzberechtigte Unternehmen fortgeführt wird.

Mißbrauch patentrechtlicher Befugnisse.

§ 22 a. (§ 1 Bundesgesetz, BGBl. Nr. 82/1936.) Wurde in einem Vertrag, der die Erteilung einer Erlaubnis, eine patentierte Erfindung zu benützen, oder die Verpflichtung zur Erteilung einer solchen Erlaubnis betrifft, oder neben einem solchen Vertrag eine Bestimmung vereinbart, wonach der Erwerber der Erlaubnis eine bestimmte Erwerbstätigkeit zu unterlassen oder bei deren Ausübung Beschränkungen einzuhalten hat, die sich nicht nur auf die Art oder den Umfang der Benützung der patentierten Erfindung beziehen, so kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau diese Vertragsbestimmung ganz oder zum Teil für unwirksam erklären, wenn durch die Interessen der Gesamtwirtschaft, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder andere Interessen des Gemeinwohles beeinträchtigt werden.

§ 22 b. (§ 2 Bundesgesetz, BGBl. Nr. 82/1936.) Die Vorschriften des § 22 a finden insbesondere auf Vereinbarungen Anwendung, durch die dem Erwerber der Erlaubnis untersagt wird, Erzeugnisse, zu deren Herstellung die patentierte Erfindung nicht benützt wird, herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder ein nicht unter den Schutz des Patentes fallendes Verfahren anzuwenden, sowie auf Vereinbarungen, durch die der Erwerber der Erlaubnis verpflichtet wird, Erzeugnisse derart herzustellen, daß bei ihrer Benützung die Verwendung anderer Erzeugnisse ermöglicht, unmöglich gemacht oder erschwert wird, oder es zu unterlassen, diesen Herstellungsbedingungen nicht entsprechende Erzeugnisse in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

§ 22 c. (§ 3 Bundesgesetz, BGBl. Nr. 82/1936.) Die Vorschriften des § 22 a gelten nicht, wenn den Erwerber außer einer Beschränkung der im § 22 a genannten Art keine Verpflichtung zu einer anderen Gegenleistung für die Erteilung der Bewilligung trifft.

§ 22 d. (§ 4 Bundesgesetz, BGBl. Nr. 82/1936.) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann eine auf Grund des § 22 a ausgesprochene Unwirksamklärung aufheben, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich wegfallen; in dem Bescheid ist der Zeitpunkt festzusetzen, in dem die außer Wirksamkeit gesetzte Vertragsbestimmung wieder wirksam wird.

§ 22 e. (§ 5 Bundesgesetz, BGBl. Nr. 82/1936.) Wird eine Vertragsbestimmung auf Grund des § 22 a für unwirksam erklärt, so wird dadurch der Bestand des Vertrages, der die Erteilung der im § 22 a bezeichneten Erlaubnis oder die Verpflichtung zu ihrer Erteilung betrifft, im übrigen nicht berührt. Wegen einer solchen Unwirksamklärung kann die Auflösung des Vertragsverhältnisses oder eine Abänderung des Vertrages auch dann nicht begehrt werden, wenn der Vertrag die Parteien oder eine von ihnen dazu berechtigt.

Eintragung in das Patentregister.

§ 23. (1) Das Patentrecht (§ 18), das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Patentrechten werden mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam.

(2) Für den Zeitpunkt der Erwerbung der Lizenzrechte bleiben die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Dritten Personen gegenüber werden die Lizenzrechte erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam.

(3) Die Rangordnung der vorgenannten Rechte wird durch die Reihenfolge der an das Patentamt gelangten Eingaben um Eintragung bestimmt, vorausgesetzt, daß die Eingabe zur Eintragung führt.

(4) Gleichzeitig eingelangte Eingaben genießen die gleiche Rangordnung.

(5) Die Eintragungen in das Patentregister nach den Abs. 1 und 2 sowie die Eintragung der Erlöschung der in das Patentregister eingetragenen Rechte an Patentrechten geschieht auf schriftliches Gesuch eines der Beteiligten oder auf gerichtliches Ersuchen.

(6) Mit dem Eintragungsgesuch ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, vorzulegen. Handelt es sich um eine Verfügung unter Lebenden, so muß die Urkunde die wesentlichen Angaben über das Rechtsgeschäft und die Erklärung der Zustimmung des über sein Recht Verfügenden zu der Eintragung

in das Patentregister enthalten. Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, so muß sie mit der ordnungsmäßig beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein. Statt der Urschrift der Urkunde kann auch eine ordnungsmäßig beglaubigte Abschrift vorgelegt werden.

(7) Das Eintragungsgesuch und die Urkunde unterliegen nach Form und Inhalt der Prüfung des Patentamtes.

Belastungen.

§ 24. Wer ein Patent erwirbt, übernimmt die darauf haftenden Lasten, welche im Zeitpunkt der Überreichung des Eintragungsgesuches beim Patentamt aus dem Patentregister ersichtlich oder zur Eintragung ordnungsmäßig angemeldet sind.

Streitanmerkungen.

§ 25. (1) (Artikel 1 Z. 3 Bundesgesetz vom 18. April 1928, BGBl. Nr. 116.) Die bei den Gerichten anhängigen Streitigkeiten, welche die Zugehörigkeit eines Patentes, ein Pfandrecht sowie ein anderes dingliches Recht an einem Patent betreffen, sowie die Anträge auf Einräumung von Lizenzen (§§ 21 und 21 a), dann auf Zurücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Nennung als Erfinder, Abhängigerklärung oder Entscheidung über das Bestehen des Vorbenützerrechtes (§ 9) können auf Ansuchen den Gegenstand einer Streitanmerkung im Patentregister bilden.

(2) Die Streitanmerkung hat die Wirkung, daß die Entscheidung auch gegen die Personen, welche erst nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Gesuches um Streitanmerkung beim Patentamt Eintragungen in das Patentregister erwirkt haben, ihre volle Wirksamkeit äußert.

Erlöschung.

§ 26. (1) Das Patent erlischt

1. bei rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühren spätestens mit Ablauf des achtzehnten Jahres;

2. wenn die fällige Jahresgebühr nicht rechtzeitig eingezahlt wurde;

3: wenn der Patentinhaber auf das Patent verzichtet.

(2) Betrifft der Verzicht nur einzelne Teile des Patentes, so bleibt das Patent hinsichtlich der übrigen Teile, sofern dieselben noch den Gegenstand eines selbständigen Patentes bilden können, aufrecht.

(3) In den Fällen der durch Zeitablauf (Abs. 1 Z. 1 und 2) eingetretenen Erlöschung wirkt diese mit dem auf den Ablauf des letzten Gültigkeitsjahres folgenden Tag, im Fall des Verzichtes (Abs. 1 Z. 3) mit dem auf die Bekanntgabe des Verzichtes an das Patentamt folgenden Tag.

Rücknahme.

§ 27. (Artikel 1 Z. 4 Bundesgesetz vom 18. April 1928, BGBl. Nr. 116.)

(1) Das Patent kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich im Ausland ausgeübt wird und die Einräumung von Zwangslizenzen (§ 21 a Abs. 1) nicht genügt hat, um die Ausübung der Erfindung im Inland im angemessenen Umfang zu sichern. Die Rücknahme wird mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung wirksam.

(2) (§ 3 Z. 2 Patent-ÜG. vom 9. Mai 1947, BGBl. Nr. 123.) Die Rücknahme kann erst zwei Jahre nach rechtskräftiger Erteilung einer Zwangslizenz ausgesprochen werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Patentinhaber dartut, daß ihm wegen der der Ausübung der Erfindung entgegenstehenden Schwierigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann, die Erfindung im Inland überhaupt oder in einem größeren Umfang, als sie stattgefunden hat, auszuüben oder ausüben zu lassen.

(3) Auf Patente der Bundesverwaltung findet Abs. 1 keine Anwendung.

Nichtigerklärung.

§ 28. (1) Das Patent wird nichtig erklärt, wenn sich ergibt,

1. daß der Gegenstand nach §§ 1, 2 oder 3 nicht patentfähig war;

2. daß die Erfindung Gegenstand des Patentbesitzes oder Privilegiums eines früheren Anmelders ist.

(2) Trifft eine dieser Voraussetzungen (Abs. 1 Z. 1 und 2) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patentbesitzes.

(3) Die rechtskräftige Nichtigerklärung eines Patentbesitzes wirkt auf den Zeitpunkt der Anmeldung des Patentbesitzes zurück. Im Fall des Abs. 1 Z. 2 bleiben jedoch die von dem späteren Anmelder rechtmäßig bestellten, von dritten Personen redlich erworbenen und seit einem Jahr im Patentregister eingetragenen Lizenzrechte, die durch keine rechtlich begründete Streit- anmerkung betroffen wurden (§ 25), unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche, von dieser Rückwirkung unberührt.

Aberkennung.

§ 29. (1) Das Patent wird dem Patentinhaber aberkannt, wenn der Nachweis erbracht wird,

1. daß dem Patentinhaber der Anspruch auf die Erteilung des Patentbesitzes (§ 4 Abs. 1, §§ 5 a und 5 b) nicht zustand;

2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen

oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen war.

(2) Trifft eine dieser Voraussetzungen (Abs. 1 Z. 1 und 2) nur teilweise zu, so wird das Patent dem Patentinhaber nur teilweise aberkannt.

(3) Der Anspruch auf Aberkennung des Patentbesitzes steht im ersten Fall nur dem, der den Anspruch auf die Erteilung des Patentbesitzes hat, im zweiten Fall nur dem Beeinträchtigten zu und verjährt gegen den gutgläubigen Patentinhaber innerhalb dreier Jahre vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Patentregister.

(4) Die aus der Aberkennung entspringenden wechselseitigen Ersatz- und Rückforderungsansprüche sind nach bürgerlichem Recht zu beurteilen und im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

(5) Wenn der Antragsteller der Obsiegende ist, steht es ihm frei, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Übertragung des Patentbesitzes auf seine Person zu begehren.

(6) Die Unterlassung eines solchen rechtzeitigen Übertragungsbegehrens wird dem Verzicht auf das Patent gleichgehalten.

(7) Die vom früheren Patentinhaber rechtmäßig bestellten, von dritten Personen redlich erworbenen und seit einem Jahr im Patentregister eingetragenen Lizenzrechte bleiben, sofern sie durch keine rechtlich begründete Streit- anmerkung betroffen wurden (§ 25), unbeschadet der hieraus gegen den bisherigen Patentinhaber entspringenden Ersatzansprüche, im Fall einer solchen Patentübertragung auch gegenüber dem neuen Patentinhaber aufrecht.

Abhängigerklärung.

§ 30. Der Inhaber eines Patentbesitzes kann beim Patentamt die Entscheidung beantragen, daß die gewerbliche Verwendung einer patentierten Erfindung die vollständige oder teilweise Benützung seiner Erfindung voraussetzt. Über einen solchen Antrag hat das Patentamt in dem für den Anfechtungsprozeß vorgesehenen Verfahren zu entscheiden.

Vergeltungsrecht.

§ 31. Gegen Angehörige eines ausländischen Staates, der Erfindungen österreichischer Bundesbürger keinen oder unvollständigen Schutz gewährt, kann durch Verordnung der Bundesregierung ein Vergeltungsrecht in Anwendung gebracht werden.

Fristen.

§ 31 a. (1) Wenn die Dauer einer Frist nicht durch ein Gesetz oder eine Verordnung festgesetzt ist, so hat sie die Behörde mit Rücksicht auf die Erfordernisse und die Beschaffenheit des einzelnen Falles festzusetzen, soweit

nicht der Präsident des Patentamtes Bestimmungen über das Ausmaß von Fristen trifft (§ 55 Abs. 5 zweiter Satz).

(2) Die durch ein Gesetz oder eine Verordnung festgesetzten Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht verlängert werden. Die von der Behörde festgesetzten Fristen können verlängert werden.

§ 31 b. (1) Der Lauf einer Frist beginnt mit der durch das Gesetz oder die Verordnung bestimmten Ereignis, nach der sich der Anfang der Frist richten soll, oder, sofern bei der Festsetzung der Frist nicht anderes bestimmt wurde, mit der Zustellung des die Frist festsetzenden Beschlusses oder der sie festsetzenden Verfügung an die Partei, oder, wenn der Beschluß oder die Verfügung nicht zugestellt, sondern verkündet wurde, mit der Verkündung.

(2) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den die Ereignis, die Zustellung oder die Verkündung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.

(3) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 31 c. (1) Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert.

(2) (§ 3 Z. 3 Patent-ÜG. vom 9. Mai 1947, BGBl. Nr. 123.) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag oder auf einen Werktag, an dem die Einlaufstelle des Patentamtes geschlossen ist, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Welche Tage außer den im § 1 des Feiertagsruhegesetzes, StGBI. Nr. 116/1945, angeführten Tagen als Feiertage zu gelten haben, wird durch Verordnung bestimmt.

(4) Die Tage des Postenlaufes werden bei Eingaben, die im Inland zur Post gegeben worden sind, in die Frist nicht eingerechnet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Einspruchsfrist (§ 58).

§ 31 d. Laufen die Fristen, die mehreren an einer und derselben Angelegenheit beteiligten Personen zur Vornahme derselben Handlung zustehen, zu verschiedenen Zeiten ab, so kann die Handlung von jeder dieser Personen so lange vorgenommen werden, als noch einer von ihnen die Frist für diese Handlung offensteht.

§ 32. Entfällt.

§ 32 a. (Artikel 5 Bundesgesetz vom 26. April 1921, BGBl. Nr. 268.) Wenn eine Eingabe mehrere gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Muster) oder Anmeldungen solcher Rechte umfaßt, so kann unter Festsetzung einer Frist die Überreichung gesonderter Eingaben für jede oder einzelne dieser Rechte (Anmeldungen) angeordnet werden. Die rechtzeitig überreichten gesonderten Eingaben gelten als am Tag des Einlangens der ursprünglichen Eingabe überreicht. Die Bestimmungen des § 69 Abs. 5 und § 111 Abs. 3 bleiben unberührt.

II. Patent-Behörden und Patent-Einrichtungen.

Wirkungskreis des Patentamtes.

§ 33. (1) (Artikel 1 Z. 5 Bundesgesetz vom 18. April 1928, BGBl. Nr. 116.) Die Erteilung, die Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und die Abhängigerklärung, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder (§ 6), die Entscheidung über das Bestehen des Vorbenützerrechtes (§ 9), dann die Entscheidung über Feststellungsanträge (§ 111) und Lizenzeinräumungen (§§ 21 und 21 a) sowie alle Eintragungen in das Patentregister erfolgen durch das Patentamt.

(2) Das Patentamt ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, die Patente betreffen und in einem anhängigen Verfahren einen Gegenstand der Beweisaufnahme bilden, schriftliche Gutachten zu erstatten. Doch ist der Wert des Patentbesitzes vom Patentamt keiner wie immer gearteten Beurteilung zu unterziehen. Das Gutachten wird von der Beschwerdeabteilung in der für Endentscheidungen vorgeschriebenen Besetzung von vier Mitgliedern (§ 37 Abs. 3 Z. 1), erforderlichenfalls nach Anhörung der Beteiligten, erstattet. Der Präsident des Patentamtes bestimmt, welche Beschwerdeabteilung das Gutachten zu erstatten hat. Für das Gutachten ist, wenn die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, eine Gebühr im zehnfachen Ausmaß des höheren Satzes der Beschwerdegebühr (§ 116 Abs. 1 Z. 2) zu entrichten. Hinsichtlich dieser Gebühr gelten im gerichtlichen Verfahren die Bestimmungen über Sachverständigengebühren.

Sitz und Zusammensetzung des Patentamtes.

§ 34. (1) Das Patentamt hat seinen Sitz in Wien.

(2) Es besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und aus der erforderlichen Anzahl von rechtskundigen und fachtechnischen Mitgliedern als Räten.

(3) Die Mitglieder sind teils ständige, teils nichtständige.

(4) Der Präsident und seine Stellvertreter müssen die für ständige Mitglieder des Patentamtes vorgeschriebene Befähigung, und zwar

mindestens einer von ihnen die Befähigung als rechtskundiges und einer als fachtechnisches Mitglied besitzen.

(5) Der Präsident, seine Stellvertreter und die ständigen Mitglieder sind besoldete Bundesbeamte.

(6) Das Amt eines nichtständigen Mitgliedes ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(7) Die Organisation des Patentamtes wird im Verordnungsweg festgestellt.

§ 35. (1) Der Präsident, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Patentamtes werden vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Die Berufung der nichtständigen Mitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren, nach deren Ablauf ihre Wiederberufung zulässig ist.

(3) Das Patentamt bildet hinsichtlich seiner Geschäftsgebarung nach außen hin ein selbstständiges Amt. Hinsichtlich der Oberleitung untersteht es unmittelbar dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau.

Abteilungen.

§ 36. Im Patentamt werden gebildet

1. Anmeldeabteilungen für das Verfahren bei der Erteilung von Patenten und eine Anmeldeabteilung für die Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung oder auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht oder die sich auf erteilte Patente beziehen, soweit nicht die Beschwerdeabteilung (Z. 2) oder die Nichtigkeitsabteilung (Z. 3) zuständig ist,

2. Beschwerdeabteilungen für die Beschwerden (§ 39) und für die Erstattung von Gutachten an die Gerichte (§ 33 Abs. 2),

3. eine Nichtigkeitsabteilung für die Anträge auf Rücknahme, Nichtigkeitsklärung, Aberkennung, Nennung als Erfinder und Abhängigkeitsklärung (§ 30) von Patenten, dann für Entscheidungen über das Bestehen des Vorbenutzerrechtes (§ 9), für Feststellungsanträge und für Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen.

Beschlußfassung in den Abteilungen.

§ 37. (1) Die Anmeldeabteilungen fassen im Verfahren bei der Erteilung von Patenten ihre Beschlüsse in folgenden Fällen in der Besetzung von drei ständigen Mitgliedern mit Ein-schluß des Vorsitzenden, unter denen sich zwei fachtechnische Mitglieder befinden müssen,

a) wenn die Anmeldung in vollem Umfang oder hinsichtlich eines Teiles des Begehrens des Anmelders zurückgewiesen wird (§ 56);

b) wenn über die Erteilung des Patentbeschlusses nach Durchführung des Einspruchsverfahrens Beschlüsse gefaßt werden (§ 60).

(2) Zu allen anderen Beschlüssen und Verfügungen im Wirkungsbereich der Anmeldeabteilungen ist das mit der Angelegenheit betraute ständige Mitglied berufen. Mit der Vorprüfung (§ 55) und mit der Beschlußfassung über die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung (Aufgebot, § 57) in vollem Umfang des Begehrens des Anmelders sowie mit der Beschlußfassung in allen anderen Angelegenheiten des Erteilungsverfahrens kann nur ein fachtechnisches Mitglied (Vorprüfer), mit der Beschlußfassung in den Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung oder auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, oder die sich auf erteilte Patente beziehen, soweit nicht die Beschwerdeabteilung oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist, nur ein rechtskundiges Mitglied betraut werden.

(3) Die Beschwerdeabteilungen und die Nichtigkeitsabteilung beschließen ihre Entscheidungen in folgender Besetzung mit Ein-schluß des Vorsitzenden

1. die Beschwerdeabteilungen in der Besetzung von drei fachtechnischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, ausgenommen den Fall, daß es sich um Beschwerden gegen Beschlüsse eines rechtskundigen Mitgliedes handelt; in diesem Fall in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich zwei rechtskundige Mitglieder befinden müssen;

2. die Nichtigkeitsabteilung in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei fachtechnischen Mitgliedern.

(4) Zu Zwischenentscheidungen in den Beschwerdeabteilungen und in der Nichtigkeitsabteilung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

(5) Der Vorsitzende der Anmeldeabteilung (Abs. 1) muß ein fachtechnisches Mitglied sein. Der Vorsitzende der Beschwerdeabteilung bei Beschwerden gegen Beschlüsse eines rechtskundigen Mitgliedes (Abs. 3 Z. 1) und der Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung (Abs. 3 Z. 2) müssen rechtskundig sein.

(6) Die einen Beschluß oder eine Entscheidung vorbereitenden Verfügungen werden in allen Abteilungen namens derselben von dem mit der Angelegenheit betrauten Referenten, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit einem fachtechnischen Mitglied, getroffen.

(7) Zu den Beschlüssen und Entscheidungen ist, soweit die Beschlußfassung nicht einem einzelnen Mitglied zusteht (Abs. 2), unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat sich an der Abstimmung wie jedes andere Senatsmitglied zu beteiligen.

(8) Die Beschlüsse und die Entscheidungen erfolgen im Namen des Patentamtes, sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen

und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 37 a. (1) Wurde eine Rechtsfrage von den Beschwerdeabteilungen oder einer von ihnen verschiedenartig entschieden, so kann der Präsident des Patentamtes die Beschlußfassung eines verstärkten Senates über die Rechtsfrage einholen.

(2) Dieser Senat besteht aus dem Präsidenten des Patentamtes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und aus drei rechtskundigen und drei fachtechnischen ständigen Mitgliedern der Beschwerdeabteilungen. Der Vorsitzende muß rechtskundig sein.

(3) Der Beschluß des verstärkten Senates ist für die Beschwerdeabteilungen hinsichtlich der Rechtsfrage bindend, solange er nicht durch einen Beschluß dieses Senates abgeändert wird.

(4) Der Präsident des Patentamtes hat die Beschlußfassung des verstärkten Senates einzuholen, wenn eine Beschwerdeabteilung von einem Beschluß des verstärkten Senates abweichen will. Der Vorsitzende der Beschwerdeabteilung hat in diesem Fall beim Präsidenten des Patentamtes die Einholung der Beschlußfassung des verstärkten Senates zu beantragen.

(5) Die Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende hat sich an der Abstimmung wie jedes andere Senatsmitglied zu beteiligen.

(6) Die Beschlüsse des verstärkten Senates (Rechtssätze) sind samt der Begründung in eine Spruchsammlung einzutragen und im Patentblatt zu veröffentlichen.

Geschäftsordnung des Patentamtes.

§ 38. Die Geschäftsordnung des Patentamtes wird, soweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und, sofern andere Bundesministerien beteiligt erscheinen, im Einvernehmen mit diesen im Verordnungsweg geregelt.

Beschwerden gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Abteilungen.

§ 39. (1) Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen findet die Beschwerde an die Beschwerdeabteilung statt. Sie ist, sofern im Gesetz für einzelne Fälle nicht andere Bestimmungen getroffen sind, binnen einem Monat¹⁾ nach der Zustellung des Beschlusses beim Patentamt zu überreichen. Verspätet eingebrachte Beschwerden sind ohne weiteres Verfahren von der Anmeldeabteilung zurückzuweisen.

¹⁾ Durch § 4 Abs. 1 Patent-ÜG. ist die Frist auf zwei Monate verlängert; diese Verlängerung wird durch die im § 4 Abs. 2 Patent-ÜG. vorgesehene Verordnung wieder außer Kraft gesetzt werden.

(2) An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied teilnehmen, das bei dem angefochtenen Beschluß mitgewirkt hat.

(3) Gegen die Entscheidungen (Zwischen- und Endentscheidungen) der Beschwerdeabteilungen findet ein weiterer Rechtszug sowie eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(4) Gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung steht die Berufung an den Patentgerichtshof offen.

(5) Gegen die einen Beschluß einer Anmeldeabteilung oder eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung oder Nichtigkeitsabteilung vorbereitenden Verfügungen des Referenten findet eine abgesonderte Beschwerde, beziehungsweise Berufung nicht statt.

(6) Ebenso ist gegen Zwischenentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung eine abgesonderte Berufung nicht zulässig, doch kann die Abänderung der vorbereitenden Verfügungen des Referenten in allen drei Abteilungen sowie der Zwischenentscheidungen der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung bei den betreffenden Abteilungen selbst beantragt werden.

§ 39 a. (1) Im Verfahren über die Beschwerde (§ 39) ist das Vorbringen neuer Tatsachen zulässig.

(2) Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf andere als die im angefochtenen Beschluß der Anmeldeabteilung berücksichtigten Umstände gestützt werden, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

(3) Der Vorsitzende kann eine mündliche Verhandlung über die Beschwerde anberaumen. Auf Antrag des Beschwerdeführers oder der allenfalls an dem Verfahren beteiligten Gegenpartei (§ 63) ist eine mündliche Verhandlung anzuberäumen.

§ 40. Entfällt.

Patentgerichtshof.

§ 41. (1) Als Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes wird ein Patentgerichtshof in Wien bestellt.

(2) (§ 1 Bundesgesetz, BGBl. Nr. 114/1936.) Der Patentgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, aus mindestens vier rechtskundigen und der erforderlichen Anzahl von fachtechnischen Mitgliedern als Räten.

(3) (§ 1 Bundesgesetz, BGBl. Nr. 114/1936.) Der Präsident des Patentgerichtshofes und sein Stellvertreter müssen dem Obersten Gerichtshof als Präsident oder als Senatspräsident, mindestens zwei der rechtskundigen Mitglieder dem Obersten Gerichtshof als Senatspräsident oder Rat angehören oder — im Fall des Abs. 8

dritter und vierter Satz — angehört haben. Die anderen rechtskundigen Mitglieder müssen entweder dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als Rat angehören oder — im Fall des Abs. 8 letzter Satz — angehört haben oder im Dienst oder Ruhestand befindliche ständige rechtskundige Mitglieder des Patentamtes sein.

(4) (§ 1 Bundesgesetz vom 1. Dezember 1931, BGBl. Nr. 372; § 1 Bundesgesetz, BGBl. Nr. 114/1936.) Der Patentgerichtshof verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten in einem Senat, der, sofern es sich nicht um Beschlüsse der im folgenden Absatz bezeichneten Art handelt, aus dem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen Mitgliedern, von denen das eine ein im Dienst- oder Ruhestand befindlicher Senatspräsident oder Rat des Obersten Gerichtshofes sein muß, und zwei fachtechnischen Mitgliedern besteht.

(5) (§ 1 Bundesgesetz, BGBl. Nr. 114/1936.) Bei Beschlüssen, die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung gefaßt werden, entfällt die Beiziehung des Mitgliedes aus dem Stand des Obersten Gerichtshofes und eines der beiden fachtechnischen Mitglieder.

(6) Der Patentgerichtshof entscheidet mit unbedingter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat sich an der Abstimmung wie jedes andere Senatsmitglied zu beteiligen.

(7) Die Mitglieder des Patentgerichtshofes werden vom Bundespräsidenten auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die Ernennung hindert in keinem Fall das Ausscheiden infolge Erreichung der Altersgrenze (Abs. 8).

(8) (§ 1 Bundesgesetz vom 1. Dezember 1931, BGBl. Nr. 372; § 1 Bundesgesetz, BGBl. Nr. 114/1936; § 3 Z. 4 Patent-ÜG. vom 9. Mai 1947, BGBl. Nr. 123.) Auf die Mitglieder des Patentgerichtshofes finden während ihrer Amtsdauer die Bestimmungen des Artikels 87 Abs. 1 und 2 und des Artikels 88 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, betreffend die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, sinngemäß Anwendung. Das Amt der Mitglieder des Patentgerichtshofes erlischt mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden. Bis zur Erreichung dieser Altersgrenze verbleiben die dem Stand des Obersten Gerichtshofes entnommenen Mitglieder des Patentgerichtshofes auch dann im Amt, wenn sie infolge Erreichung der nach der Gerichtsverfassung für Richter geltenden Altersgrenze in den dauernden Ruhestand treten. Solche Mitglieder des Patentgerichtshofes können nach Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer auch wieder-

berufen werden, solange sie die für die Mitglieder des Patentgerichtshofes festgesetzte Altersgrenze nicht erreicht haben. Dasselbe gilt auch für den zum Mitglied des Patentgerichtshofes ernannten rechtskundigen Rat des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, wenn er auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften wegen Erreichung einer bestimmten Altersgrenze in den dauernden Ruhestand versetzt worden ist.

(9) Die Mitglieder des Patentgerichtshofes genießen Funktionsgebühren.

(10) Das für den Patentgerichtshof erforderliche Hilfs- und Kanzleipersonal wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beigestellt.

§ 41 a. (1) Die näheren Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofes werden mit Verordnung getroffen.

(2) Die innere Geschäftsführung wird vom Patentgerichtshof durch die von ihm zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Diese ist vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Ausschließungsgründe.

§ 42. (1) Mitglieder des Patentamtes und des Patentgerichtshofes sind von der Mitwirkung ausgeschlossen

1. in Patentangelegenheiten, in denen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen;

2. in Patentangelegenheiten ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, die mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit denen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind;

3. in Patentangelegenheiten ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen;

4. in Patentangelegenheiten, in denen sie eine der Parteien vertreten oder vertreten haben oder bezüglich deren sie einen materiellen Vorteil oder Schaden erfahren oder in Aussicht haben.

(2) Die Mitglieder des Patentgerichtshofes sind überdies in Patentangelegenheiten ausgeschlossen, in denen sie bei Schöpfung der Entscheidungen beim Patentamt mitgewirkt haben.

Parteienvertreter.

§ 43. (1) Zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor dem Patentamt und vor dem Patentgerichtshof sind befugt

- a) vor dem Patentamt und vor dem Patentgerichtshof nur die Rechtsanwälte, die Patentanwälte und die Finanzprokuratur;
- b) vor dem Patentamt, jedoch mit Ausschluß der Vertretung vor der Nichtigkeitsabteilung und der Vertretung in allen nicht-technischen Angelegenheiten, auch die Ziviltechniker, wenn sie nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Absatzes in das bei Patentamt geführte Ziviltechnikerregister eingetragen sind.

(2) In das Ziviltechnikerregister ist ein Ziviltechniker auf sein Ansuchen einzutragen, wenn er vor oder nach Erlangung der Befugnis als Ziviltechniker, in jedem Fall jedoch nach Abschluß der vorgeschriebenen Studien, eine mindestens zweijährige Praxis bei einem inländischen Patentanwalt zurückgelegt hat. Das Erfordernis dieser Praxis wird, wenn der Ziviltechniker ständiges fachtechnisches Mitglied des Patentamtes war, durch seine Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes in der Dauer von mindestens fünf Jahren ersetzt. Die Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen hinsichtlich der Eintragungen in das Patentanwaltsregister (Anordnung und Kundmachung der Eintragungen, Gebühr, Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung) gelten auch für die Eintragungen in das Ziviltechnikerregister, mit der Abänderung, daß die Gebühr die Hälfte der für die Eintragungen in das Patentanwaltsregister vorgeschriebenen Gebühr beträgt.

(3) (§ 6 Patentanwaltsgesetz 1947, BGBl. Nr. 80.) Die Patentanwälte werden nach Maßgabe des Bedarfes vom Präsidenten des Patentamtes bestellt.

(4) Die Ausübung der Patentanwaltschaft bleibt von der Eintragung des Anwaltes in das beim Patentamt geführte Patentanwaltsregister abhängig. Diese Eintragung ist vom Präsidenten des Patentamtes anzuordnen und im Patentblatt kundzumachen.

(5) (§ 1 Patentgebühren-Verordnung 1948, BGBl. Nr. 137.) Jede derartige Eintragung unterliegt einer Gebühr von 100 S.

(6) Zu Patentanwälten können nur jene Personen bestellt werden, die

1. großjährig sind,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und im Inland wohnen,
3. nicht wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens, Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung verurteilt wurden,
4. sich über die entsprechende technische Befähigung durch Vorlage eines Diploms oder der Zeugnisse über die erfolgreich abgelegten vorgeschriebenen Staatsprüfungen an einer inländischen technischen Hochschule, an der Hochschule für Bodenkultur, an der montanistischen Hoch-

schule oder an einer philosophischen Fakultät einer inländischen Universität oder über die erfolgreich abgelegten gleichwertigen Prüfungen an einer einen gleichen Rang einnehmenden analogen ausländischen Hochschule auszuweisen vermögen,

5. nach Vollendung ihrer Studien (Z. 4) die vorgeschriebene Praxis (§ 43 a) zurückgelegt haben und

6. durch eine nach vollendeter Praxis vor dem Patentamt abgelegte Prüfung die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, und die Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung dargetan haben.

(7) (§ 1 Patentgebühren-Verordnung 1948, BGBl. Nr. 137.) Die Gebühr für die Prüfung (Abs. 6 Z. 6) beträgt 100 S.

(8) Die Patentanwälte unterstehen der Disziplinalgewalt des Patentamtes.

(9) Im Fall zeitweiliger oder dauernder Verhinderung des Patentanwaltes zur Führung der ihm obliegenden Geschäfte ist der Präsident des Patentamtes erforderlichenfalls berechtigt, zur Fortführung oder Abwicklung dieser Geschäfte für den Patentanwalt einen Stellvertreter zu bestellen.

(10) Gegen die Versagung der Eintragung in das Patentanwaltsregister steht dem Betroffenen binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau offen.

(11) Die Erlassung der näheren Bestimmungen über die Einrichtungen des Institutes der Patentanwälte und über das Disziplinarverfahren gegen die Patentanwälte bleibt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Verordnungsweg vorbehalten. Die Entscheidung darüber, ob die an einer ausländischen Hochschule erfolgreich abgelegten Prüfungen den erfolgreich an einer inländischen analogen Hochschule abgelegten Staatsprüfungen gleichwertig sind (Abs. 6 Z. 4), trifft das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 43 a. (1) Die Praxis (§ 43 Abs. 6 Z. 5) hat eine mindestens fünfjährige Verwendung bei einem inländischen Patentanwalt zu umfassen.

(2) Als Praxis wird angerechnet

- a) einem Bewerber, der ständiges fachtechnisches Mitglied des Patentamtes war, seine Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes im halben Ausmaß ihrer Dauer, so daß eine solche Verwendung in der Dauer von mindestens zehn Jahren das Erfordernis der Verwendung bei einem inländischen Patentanwalt zur Gänze ersetzt;

- b) bis zu zwei Jahren eine der Vorbildung (§ 43 Abs. 6 Z. 4) angemessene praktische Betätigung auf technischem Gebiet, insbesondere auch bei einem Ziviltechniker.

(3) Die Dauer der Verwendung beim Patentamt (Abs. 2 lit. a) ist der Berechnung nur nach ganzen und halben Jahren zugrunde zu legen. Zeiträume, die weniger als ein halbes Jahr betragen, sind nicht zu berücksichtigen. Ob auch eine praktische Betätigung im Ausland als Praxis anzurechnen ist (Abs. 2 lit. b), entscheidet der Präsident des Patentamtes nach freiem Ermessen. Soll eine Anrechnung zugleich nach Abs. 2 lit. a und nach Abs. 2 lit. b stattfinden, so muß mindestens ein Jahr der Praxis bei einem inländischen Patentanwalt zurückgelegt worden sein.

(4) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Beamter des Patentamtes ersetzt; sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung als fachtechnisches Mitglied des Patentamtes entfällt; das Erfordernis der Praxis und der Prüfung (§ 43 Abs. 6 Z. 5 und 6).

(5) Die Bestimmungen, nach denen die Verwendung beim Patentamt die für die Praxis vorgeschriebene Verwendung bei einem inländischen Patentanwalt ersetzt oder auf sie angerechnet wird oder die Prüfung ersetzt (§ 43 Abs. 2; Abs. 2 lit. a und Abs. 4 dieses Paragraphen), finden keine Anwendung, wenn der Bewerber auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses in den Ruhestand versetzt oder aus dem Bundesdienst entlassen worden ist.

(6) Das Amt eines Mitgliedes des Patentamtes oder des Patentgerichtshofes ist mit der Führung der Patentanwaltschaft und mit der Vertretungsbefugnis der Ziviltechniker vor dem Patentamt nicht vereinbar.

Beistandsrecht der Patentanwälte.

§ 43 b. (§ 13 Patentanwaltsgesetz 1947, BGBl. Nr. 80.) In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten.

Verbot der Winkelschreiberei.

§ 43 c. (§ 2 Bundesgesetz vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 244.)

(1) (§ 1 Bundesgesetz vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 50.)

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen,

- a) wer auf dem Gebiet des Erfindungsschutzes, ohne zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Angelegenheiten der in Be-

tracht kommenden Art befugt zu sein, gewerbsmäßig für das Verfahren vor inländischen oder ausländischen Behörden schriftliche Anbringen, Beschreibungen oder Zeichnungen zu Patentanmeldungen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, bei inländischen Behörden als Bevollmächtigter von Parteien einschreitet oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiber);

- b) wer, ohne in das Patentanwaltsregister eingetragen zu sein, sich des Titels „Patentanwalt“ bedient.

(2) Die besonderen Vorschriften über die Behandlung der Winkelschreiber bei den ordentlichen Gerichten bleiben unberührt.

Patentblatt.

§ 44. (1) Vom Patentamt wird ein periodisch erscheinendes amtliches Patentblatt herausgegeben, in welches die in diesem Gesetz vorgesehenen Kundmachungen aufzunehmen sind.

(2) Die Einrichtung und Herausgabe dieses Blattes wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Verordnungsweg geregelt.

Patentregister.

§ 45. (1) Beim Patentamt wird ein Patentregister geführt, welches die fortlaufenden Nummern, den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente sowie den Namen und den Wohnort der Patentinhaber und ihrer Vertreter enthält. Der Anfang, der Ablauf, die Erlöschung, die Anfechtung, die Rücknahme, die Erklärung der Nichtigkeit und die Aberkennung des Patentbesitzes, die Nennung als Erfinder, die Entzignung des Patentbesitzes, die Selbständigerklärung eines Zusatzpatentes, die Abhängigerklärung und die Übertragungen eines Patentbesitzes, Lizenz-einträumungen, Pfandrechte sowie sonstige dingliche Rechte an einem Patent, das Benützungsrecht des Dienstgebers gemäß § 5 b Abs. 2, das Vorbenutzerrecht (§ 9), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 85 e), die Feststellungsentscheidungen (§ 111) und Streitanmerkungen sind im Register ersichtlich zu machen.

(2) Die zu den bestehenden Patenten gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, dann die den Registereintragungen zugrunde liegenden Gesuche und Urkunden werden vom Patentamt aufbewahrt.

(3) Die Einsicht in das Patentregister und in die Beschreibung und die Besichtigung der Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, dann die Einsicht in die Gesuche und Urkunden sowie die Entnahme von Abschriften und Kopien steht, soweit es sich nicht um ein der Bundesverwaltung zustehendes, noch nicht bekanntgemachtes Patent handelt (§ 65), jedermann frei.

(4) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen der erteilten Patente, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in selbständigen Druckschriften (Patentschriften).

(5) Auf Verlangen erteilt das Patentamt beglaubigte Ausfertigungen über die Register-eintragungen.

Geldstrafen.

§ 46. Die vom Patentamt verhängten Geld- und Ordnungsstrafen fließen dem Bundesschatz zu.

Zustellung.

§ 47. (1) Die Zustellung der Ausfertigungen des Patentamtes erfolgt von Amts wegen durch Boten des Patentamtes oder durch die Post.

(2) Das zuzustellende Schriftstück kann mit der Wirkung der Zustellung beim Patentamt hinterlegt werden,

- a) wenn die Zustellung unter der dem Patentamt zuletzt bekanntgewordenen Anschrift nicht vollzogen werden kann;
- b) wenn die Annahme eines unter der dem Patentamt zuletzt bekanntgewordenen Anschrift zuzustellenden Schriftstückes verweigert wird.

Zustellungsbevollmächtigter.

§ 47 a. (1) Hinsichtlich einer Eingabe zweier oder mehrerer Personen, die keinen gemeinschaftlichen Vertreter haben, gilt, solange von ihnen nicht ein gemeinschaftlicher Zustellungsbevollmächtigter dem Patentamt genannt wird, der in der Eingabe an erster Stelle genannte Beteiligte, sofern aber einzelne der Beteiligten nicht im Inland wohnen, der zunächst genannte, im Inland wohnende Beteiligte als gemeinschaftlicher Zustellungsbevollmächtigter.

(2) Dem Zustellungsbevollmächtigten sind so viele Ausfertigungen des zuzustellenden Schriftstückes zu übergeben, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) Mit der Zustellung der für die Beteiligten bestimmten Schriftstücke an den Zustellungsbevollmächtigten gilt die Zustellung als an alle diese Personen vollzogen.

(4) Der Zustellungsbevollmächtigte hat, wenn nicht durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird, die empfangenen Schriftstücke den Beteiligten jeweils ohne Aufschub zu übersenden.

III. Verfahren.

A. Erteilung von Patenten.

Patentanmeldung.

§ 48. (1) Die Anmeldung einer Erfindung zur Erlangung eines Patenten hat beim Patentamt zu erfolgen, und zwar in der vorgeschriebenen

schriftlichen Form entweder durch unmittelbare Überreichung oder durch die Post. Sie unterliegt der Anmeldegebühr (§ 114 Abs. 1).

(2) Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt.

Umfang der Anmeldung.

§ 49. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Es können jedoch Erfindungen, die auf eine andere Erfindung als Bestandteile oder wirkende Mittel Bezug nehmen, mit dieser in einer einzigen Anmeldung vereinigt werden.

Anmeldungs-eingabe.

§ 50. Die Anmeldung muß enthalten

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Anmelders und, wenn das Gesuch durch einen Vertreter überreicht wird, überdies dieselben Angaben bezüglich seines ständigen inländischen Vertreters;
2. das Ansuchen um Erteilung des Patenten;
3. eine kurze, sachgemäße Bezeichnung der zu patentierenden Erfindung (Titel).

Beilagen der Anmeldung.

§ 51. Der Anmeldung müssen beige-schlossen sein

1. die den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß (§ 52) abgefaßte Beschreibung der angemeldeten Erfindung in zwei vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterfertigten Ausfertigungen;
2. falls der Anmelder seine Anmeldung durch einen Vertreter überreicht, die dem letzteren ausgestellte Vollmacht.

Patentbeschreibung.

§ 52. (1) Die Patentbeschreibung muß

1. die Erfindung derart klar, deutlich und vollständig beschreiben, daß darnach die Benützung der Erfindung durch Sachverständige möglich ist;
2. dasjenige, was neu ist und somit den Gegenstand des Patenten bildet, am Schluß der Beschreibung in einem oder mehreren Patentansprüchen genau und in unterscheidender Weise hervorheben;
3. die zur Verständlichkeit der Beschreibung nötigen, in dauerhafter Weise hergestellten Zeichnungen enthalten, erforderlichenfalls auch von Modellen und Probestücken begleitet sein.

(2) Bis zu dem vom Patentamt gefaßten Beschluß, die Anmeldung bekanntzumachen, sind Abänderungen der in der Beschreibung enthaltenen Angaben zulässig.

(3) Soweit die Abänderungen das Wesen der Erfindung berühren, sind sie aus der Anmeldung auszuschneiden und, sofern der Anmelder den

Schutz auch für sie erwirken will, gesondert anzumelden. Für die gesonderte Anmeldung ist eine Frist zu bestimmen. Wird die Anmeldung innerhalb der Frist überreicht, so genießt sie die Priorität nach dem Zeitpunkt, in dem die Abänderung im Verfahren über die frühere Anmeldung dem Patentamt bekanntgegeben worden ist.

Weitere Erfordernisse der Anmeldung.

§ 53. Die Feststellung weiterer Erfordernisse der Anmeldung und der Patentbeschreibung bleibt der Verordnungsgewalt des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau in allfälligem Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien überlassen.

Priorität.

§ 54. (1) Mit dem Zeitpunkt der ordnungsmäßigen Anmeldung eines Patentes (§§ 48 bis 53) erlangt der Anmelder das Recht der Priorität für seine Erfindung.

(2) Von diesem Zeitpunkt an genießt er gegenüber einer jeden später angemeldeten gleichen Erfindung den Vorrang.

(3) Trägt die Anmeldung Mängel an sich, so kann sie nach deren rechtzeitiger Behebung (§ 55) als im Zeitpunkt ihrer ersten Überreichung ordnungsmäßig erfolgt angesehen werden, sofern die behobenen Mängel das Wesen der Erfindung unberührt ließen. Hat die rechtzeitige Behebung der Mängel eine nachträgliche Änderung des Wesens der Erfindung zur Folge, so findet der § 52 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 54 a. (1) Gesonderte Prioritäten für einzelne Teile des Gegenstandes der Anmeldung (Teilprioritäten) sind nur zulässig, wenn es sich um Prioritäten handelt, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund der Bestimmungen über den Prioritätsschutz von Erfindungen auf Ausstellungen beansprucht werden. Solche Teilprioritäten sind auch dann zulässig, wenn für die Priorität eines Teiles des Gegenstandes der Anmeldung der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt maßgebend bleibt. Die den verschiedenen Prioritäten entsprechenden Teile des Anmeldegegenstandes sind in gesonderte Patentansprüche aufzunehmen.

(2) Die Anmeldegebühr ist in dem der Anzahl aller Prioritäten der Anmeldung entsprechenden Vielfachen ihres Ausmaßes zu entrichten. Unterbleibt die volle Einzahlung, so bestimmt sich die Priorität der Anmeldung nur nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens beim Patentamt (§ 54). Der eingezahlte Teilbetrag ist, soweit er das einfache Ausmaß der Anmeldegebühr übersteigt, zurückzuerstatten.

§ 54 b. (§ 1 Unionsbeitrittsgesetz, BGBl. Nr. 119/1928.)

(1) Die durch Artikel 4 des Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen, wobei gleichzeitig der Zeitpunkt der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben sind (Prioritätserklärung).

(2) Der Anmelder kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragen. Der Antrag unterliegt einer Verfahrensgebühr im Ausmaß der Hälfte der bei der Anmeldung zu entrichtenden Gebühr. Wenn es sich um Teilprioritäten (§ 54 a) handelt, so ist der Berechnung der Gebühr die Anmeldegebühr in dem der Anzahl der zu berichtigenden Prioritäten entsprechenden Vielfachen ihres Ausmaßes zugrunde zu legen. Unterbleibt die Einzahlung der Gebühr, so ist der Antrag zurückzuweisen.

(3) Mit Verordnung wird bestimmt, wann die Prioritätserklärung abzugeben ist und bis wann ihre Berichtigung beantragt werden kann, ferner welche Belege für den Nachweis des rechtzeitig beanspruchten Prioritätsrechtes (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind.

(4) Unterbleibt die rechtzeitige Abgabe der Prioritätserklärung oder die rechtzeitige Vorlegung der Prioritätsbelege (Abs. 1 und 3), so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Anmeldung im Inland.

§ 54 c. (§ 2 Unionsbeitrittsgesetz, BGBl. Nr. 119/1928.)

(1) Die durch Artikel 4 des Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums eingeräumten Prioritätsrechte können im Inland von einem Inländer auf Grund einer im Ausland vorgenommenen Anmeldung einer Erfindung oder Hinterlegung eines Musters nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Diese Bestimmung findet auf Inländer, die auf dem Gebiet eines anderen Unionsstaates ihren Wohnsitz oder tatsächliche oder wirkliche Gewerbe- oder Handelsniederlassungen haben, keine Anwendung.

§ 54 d. (§ 1 Bundesgesetz vom 27. Jänner 1925, BGBl. Nr. 67.)

(1) Erfindungen, die auf einer inländischen oder einer ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, genießen einen Prioritätsschutz nach den Bestimmungen der §§ 54 e bis 54 g.

(2) Die Bestimmungen der §§ 54 e bis 54 g gelten insbesondere auch für Schaustellungen auf Muster- und Warenmessen.

§ 54 e. (§ 2 Bundesgesetz vom 27. Jänner 1925, BGBl. Nr. 67.)

(1) Der Schutz besteht nur, wenn das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau der

Ausstellung die Begünstigung des Prioritätsschutzes für die dort zur Schau gestellten Gegenstände zuerkannt hat.

(2) Um die Zuerkennung hat die Ausstellungsleitung anzusuchen.

(3) Über das Ansuchen wird, soweit nicht eine zwischenstaatliche Verpflichtung zur Gewährung des Schutzes besteht, nach freiem Ermessen entschieden.

(4) Die Zuerkennung der Begünstigung des Prioritätsschutzes ist auf Kosten der Ausstellungsleitung in den mit Verordnung (§ 54 g) zu bestimmenden Amtsblättern zu verlautbaren.

§ 54 f. (§ 3 Bundesgesetz vom 27. Jänner 1925, BGBl. Nr. 67.)

(1) Der Schutz hat die Wirkung, daß die Erfindung ein Prioritätsrecht (Abs. 2) vom Zeitpunkt der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum genießt, wenn die Anmeldung zur Erlangung eines Patentbesitzes vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Schließung der Ausstellung gemäß den geltenden Vorschriften bewirkt wird.

(2) Tatsachen, die in der Zeit vom Zeitpunkt der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum an eintreten, stehen der Erlangung des Schutzrechtes nicht entgegen und die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind. Handlungen, die nach diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind, begründen kein Recht auf Fortbenützung des Gegenstandes.

(3) Von mehreren gleichen Gegenständen, die gleichzeitig in den Ausstellungsraum eingebracht wurden, genießt der den Vorrang vor den übrigen, dessen Anmeldung früher bewirkt worden ist.

(4) Das Prioritätsrecht ist bei der Anmeldung ausdrücklich in Anspruch zu nehmen, wobei gleichzeitig die Ausstellung und der Tag der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum zu bezeichnen sind (Prioritätserklärung). Unterbleibt die ordnungsmäßige Prioritätserklärung, so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

(5) Zum Nachweis des rechtzeitig beanspruchten Prioritätsrechtes sind die erforderlichen Belege (Prioritätsbelege) binnen der festgesetzten Frist (§ 54 g) vorzulegen.

§ 54 g. (§ 4 Bundesgesetz vom 27. Jänner 1925, BGBl. Nr. 67.) Die näheren Bestimmungen über das Ansuchen um die Zuerkennung der Begünstigung und über die Verlautbarung der Zuerkennung (§ 54 e Abs. 2 und 4), ferner über die Prioritätsbelege und die Frist für ihre Vorlegung (§ 54 f Abs. 5) werden mit Verordnung getroffen.

Vorprüfung.

§ 55. (1) Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung.

(2) Entspricht hiebei die Anmeldung nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so wird der Anmelder aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben.

(3) ¹⁾ Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen, daß eine nach den §§ 1 bis 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt oder daß die Erfindung offenbar bereits Gegenstand eines auf Grund einer früheren Anmeldung erteilten Patentbesitzes ist, so wird der Anmelder nach allfälliger Vorladung und Vernehmung durch das mit der Vorprüfung betraute Mitglied der Anmeldeabteilung hievon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

(4) Wird innerhalb der Frist weder eine Äußerung auf den Vorbescheid (Abs. 2 und 3) noch ein Gesuch um Verlängerung der Frist überreicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Diese Rechtsfolge tritt außer Kraft, wenn binnen vier Monaten nach Ablauf der Frist (Abs. 2 und 3) die Äußerung auf den Vorbescheid nachgeholt und eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr entrichtet wird.

(5) Der Präsident des Patentamtes hat das Recht, über die Grundsätze, nach denen die Vorprüfung geschehen soll, und über das dabei von den Mitgliedern der Anmeldeabteilung zu beobachtende Verfahren Richtlinien aufzustellen, in denen insbesondere hervorzuheben ist, daß bei der Vorprüfung der Wert der angemeldeten Erfindung keiner wie immer gearteten Beurteilung zu unterziehen ist. Der Präsident des Patentamtes kann auch Bestimmungen über das Ausmaß der amtlich zu bestimmenden Fristen treffen.

Zurückweisung der Anmeldung.

§ 56. (1) ¹⁾ Ist durch die ursprüngliche oder die verbesserte Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt oder ergibt sich, daß eine nach den §§ 1 bis 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt oder daß die Erfindung offenbar bereits Gegenstand eines auf Grund einer früheren Anmeldung erteilten Patentbesitzes ist (§ 55), so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Treffen diese Voraussetzungen nur teilweise zu, so wird die Anmeldung nur hin-

¹⁾ Geändert gemäß § 4 Abs. 1 Patent-ÜG.; demnach hat gegenwärtig die Überprüfung einer Patentanmeldung in der Richtung, ob die Erfindung offenbar bereits Gegenstand eines auf Grund einer früheren Anmeldung erteilten Patentbesitzes ist, zu entfallen. Diese Änderung wird durch die im § 4 Abs. 2 Patent-ÜG. vorgesehene Verordnung wieder außer Kraft gesetzt werden.

sichtlich des entsprechenden Teiles des Begehrens des Anmelders zurückgewiesen.

(2) Soll die Zurückweisung aus einem Grund erfolgen, der dem Anmelder nicht bereits anlässlich der Vorprüfung bekanntgegeben war, so ist ihm vorher Gelegenheit zu geben, sich auch über diesen Abweisungsgrund binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Anmeldung.

§ 57. (1) Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung (Aufgebot). Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name und der Wohnort des Anmelders und eine kurze sachgemäße Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung (Titel) sowie der Tag der Anmeldung durch das amtliche Patentblatt veröffentlicht werden.

(2) Mit dem Tag der Ausgabe des Patentblattes (Bekanntmachung), der auf demselben ersichtlich zu machen ist, treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Anmelders einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§ 8).

(3) Die Anmeldung ist mit sämtlichen Beilagen durch zwei Monate¹⁾, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, an Werktagen zu jedermanns Einsicht beim Patentamt auszulegen. Das Patentamt kann erforderlichenfalls die Auslegung auch an anderen Orten verfügen.

(4) Die ausgelegte Patentbeschreibung genießt bis zur Erteilung des Patentes und, wenn eine solche nicht erfolgen sollte, bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag der Bekanntmachung den durch die Gesetze den Werken der Literatur eingeräumten Schutz.

(5) Auf Antrag des Anmelders ist die Bekanntmachung und die Auslegung bis zum Ablauf von drei Monaten, vom Tag des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, auszusetzen. Sie kann auf Antrag des Anmelders auch bis zum Ablauf eines Jahres, von dem bezeichneten Tag an gerechnet, ausgesetzt werden.

Einspruch.

§ 58. (1) Innerhalb der Frist von zwei Monaten¹⁾ seit dem Tag der Bekanntmachung kann gegen die Erteilung des Patentes beim Patentamt Einspruch erhoben werden. Wohnt der Einsprechende nicht im Inland, so hat er einen im

¹⁾ Durch § 4 Abs. 1 Patent-ÜG. ist die Frist auf vier Monate verlängert; diese Verlängerung wird durch die im § 4 Abs. 2 Patent-ÜG. vorgesehene Verordnung wieder außer Kraft gesetzt werden.

Inland wohnenden Bevollmächtigten zu seiner Vertretung im Verfahren über den Einspruch und im Beschwerdeverfahren (§ 63) zu bestellen und die Vollmacht dem Patentamt vorzulegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er kann nur auf folgende durch bestimmte Tatsachen begründete Behauptungen gestützt werden:

1. daß der Gegenstand nicht patentfähig ist (§§ 1 bis 3);

2. daß die Erfindung dem Wesen nach mit einer im Inland früher angemeldeten oder früher patentierten oder privilegierten Erfindung übereinstimmt;

3. daß dem Anmelder der Anspruch auf die Erteilung des Patentes (§ 4 Abs. 1, §§ 5 a und 5 b) nicht zusteht;

4. daß der wesentliche Inhalt der angefochtenen Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines andern oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen wurde.

(3) In dem unter Abs. 2 Z. 3 genannten Fall ist nur der, dem der Anspruch auf die Erteilung des Patentes zusteht, in dem unter Abs. 2 Z. 4 genannten Fall nur der Beeinträchtigte zum Einspruch berechtigt.

(4) Eine Ausfertigung des Einspruches ist dem Anmelder zur Erstattung seiner schriftlichen Äußerung innerhalb einer einmonatigen, aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerbaren Frist zuzustellen.

(5) Innerhalb der Einspruchsfrist (Abs. 1) kann auch die Abhängigerklärung (§ 4 Abs. 3) vom Inhaber des früher erteilten Patentes beantragt werden. Hinsichtlich dieses Antrages gelten die Bestimmungen über den Einspruch.

Einspruchsverfahren.

§ 59. Sobald die Äußerung erstattet oder die Frist zu ihrer Erstattung abgelaufen ist, trifft der mit der Angelegenheit betraute Referent wegen des etwa notwendigen weiteren Schriftenwechsels, wegen Vernehmung der Beteiligten, Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel, Aufnahme von Beweisen sowie überhaupt zum Zweck der möglichst verlässlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes die entsprechenden Verfügungen.

Beweiswürdigung und Beschluß.

§ 60. Nach Durchführung des Vorverfahrens hat das Patentamt (Anmeldeabteilung) über die Erteilung des Patentes unter freier Würdigung der vorgebrachten Beweise in nichtöffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Kosten.

§ 61. In der Entscheidung hat das Patentamt (Anmeldeabteilung) nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil und Betrag die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Parteien zur Last fallen.

Patentanmeldung des Einsprechenden.

§ 62. (Art. 1 Z. 6 Bundesgesetz vom 18. April 1928, BGBl. Nr. 116.) Hat der Einspruch in den Fällen des § 58 Abs. 2 Z. 3 und 4 die Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann die Partei, die Einspruch erhob, falls sie binnen einem Monat nach dem Eintritt der Rechtskraft des hierauf bezüglichen Beschlusses des Patentamtes die Erfindung ihrerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag ihrer Anmeldung der Tag der zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anmeldung festgesetzt wird.

Erteilung des Patentes ohne Einspruchsverfahren.

§ 62 a. Ist gegen eine öffentlich bekanntgemachte Anmeldung (§ 57) ein Einspruch (§ 58) rechtzeitig nicht erhoben und die erste Jahresgebühr (§ 114 Abs. 6) rechtzeitig eingezahlt worden, so gilt das Patent mit Ablauf der Einspruchsfrist (§ 58 Abs. 1) als erteilt.

Beschwerde.

§ 63. (1) Gegen den Beschluß, durch den die Anmeldung zurückgewiesen oder zur Verbesserung zurückgestellt wird (§§ 56 und 60), kann der Anmelder, und gegen den Beschluß, durch den die Erteilung des Patentes in beschränktem oder vollem Umfang ausgesprochen wird, der Anmelder oder die Partei, die Einspruch erhob, binnen einem Monat¹⁾ nach der Zustellung des Beschlusses Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde und deren Beilagen sind in der für die Gegner erforderlichen Anzahl von Abschriften zu überreichen.

(3) Eine Ausfertigung der Beschwerde ist der Gegenpartei zur Erstattung der Beschwerdeeinrede binnen einer mindestens vierzehntägigen, aus erheblichen Gründen verlängerbaren Frist mitzuteilen. Für das weitere Verfahren vor den Beschwerdeabteilungen sind die für die Anmeldeabteilungen gegebenen Vorschriften (§§ 59 bis 62) in gleicher Weise maßgebend.

Patenturkunde, Kundmachung.

§ 64. Ist das Patent endgültig erteilt, so verfügt das Patentamt die Eintragung der geschützten Erfindung in das Patentregister, die Kundmachung der Erteilung im Patentblatt, die

¹⁾ Durch § 4 Abs. 1 Patent-ÜG. ist die Frist auf zwei Monate verlängert; diese Verlängerung wird durch die im § 4 Abs. 2 Patent-ÜG. vorgesehene Verordnung wieder außer Kraft gesetzt werden.

Ausfertigung der Patenturkunde für den Patentinhaber sowie die Drucklegung und Veröffentlichung der Patentbeschreibung.

Patente der Bundesverwaltung.

§ 65. (1) Handelt es sich um eine im Interesse der Ausrüstung der bewaffneten Macht oder sonst im Bundesinteresse von der Bundesverwaltung angemeldete Erfindung oder um eine angemeldete Erfindung, bezüglich deren die Bundesverwaltung ihr Enteignungsrecht geltend gemacht hat (§ 15), so erfolgt auf deren Antrag die Patenterteilung mit Beschluß ohne jede Bekanntmachung. In diesem Fall unterbleibt auch die Auslegung und Drucklegung der Beschreibung sowie die Eintragung des Gegenstandes der Erfindung in das öffentliche Patentregister. Doch kann die Bekanntmachung und vollständige Eintragung von der Bundesverwaltung nachträglich jederzeit begehrt werden.

(2) Die Dauer solcher Patente, deren Bekanntmachung unterblieben ist, läuft vom Tag der endgültig beschlossenen Erteilung.

(3) Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist vor der Beschlußfassung über die Patenterteilung binnen zwei Monaten nach der Zustellung der amtlichen Aufforderung hiezu einzuzahlen. Unterbleibt die Einzahlung, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(4) Die Jahresgebühren für das zweite und die weiteren Jahre sind, vom Tag der endgültig beschlossenen Erteilung an gerechnet, von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig. Für ihre Einzahlung sind die sonst geltenden Vorschriften über die Einzahlung dieser Jahresgebühren maßgebend.

Versagung.

§ 66. (1) Wird die Anmeldung nach der Bekanntmachung (§ 57) zurückgezogen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekanntzumachen.

(2) Mit der Bekanntmachung der Rückziehung oder Versagung des Patentes gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes (§ 57 Abs. 2) als nicht eingetreten.

B. Anfechtung von Patenten.**Antragstellung.**

§ 67. (1) Die Einleitung des Verfahrens wegen Rücknahme, Nichtigkeitsklärung oder Aberkennung von Patenten erfolgt nur auf Antrag. Das Patentamt ist jedoch berechtigt, das über einen Rücknahme- oder Nichtigkeitsantrag eingeleitete Verfahren im Falle der Rückziehung des Antrages von Amts wegen fortzusetzen.

(2) Wohnt der Antragsteller oder der Belangte nicht im Inland, so ist er verpflichtet, sich durch einen inländischen Rechtsanwalt oder einen inländischen Patentanwalt vertreten zu lassen. Der Antragsteller, der nicht im Inland wohnt,

hat dem Belangten auf dessen Begehren für die Kosten des Verfahrens Sicherheit zu leisten. Dieses Begehren muß bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Sicherstellung binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Antrages gestellt sein.

(3) Die Höhe der Sicherstellung wird vom Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird für die Leistung der Sicherstellung eine Frist bestimmt, in der sie zu leisten ist. Erfolgt die Sicherstellung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Sofortige Abweisung.

§ 68. (1) Anträge auf Rücknahme, Nichtigkeitsklärung oder Aberkennung eines Patentes, die sich offenbar nicht auf einen gesetzlichen Grund stützen, sowie Eingaben, die kein bestimmtes Begehren enthalten oder zu deren Einbringung dem Antragsteller die Berechtigung fehlt (§§ 29 und 30), können vom Patentamt (Nichtigkeitsabteilung) unter Angabe der Gründe ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden.

(2) Derartige Beschlüsse sind als Endentscheidungen anzusehen.

Form und Inhalt des Antrages.

§ 69. (1) Der Antrag hat eine gedrängte Darstellung des Streitfalles und nebst dem bestimmten Begehren die Bezeichnung der geltend zu machenden Beweismittel zu enthalten.

(2) Urkundliche Behelfe sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzuschließen.

(3) Der Antrag samt Beilagen ist, sofern er nur gegen einen Patentinhaber gerichtet ist, in zweifacher Ausfertigung beim Patentamt einzubringen.

(4) Ist der Antrag gegen mehrere Patentinhaber gerichtet, so ist nebst der für das Patentamt bestimmten Ausfertigung für jeden der Belangten eine Ausfertigung des Antrages samt Abschriften der Beilagen beizubringen.

(5) Jeder Antrag kann lediglich ein einziges Patent samt dessen Zusatzpatenten zum Gegenstand der Anfechtung machen.

Verfahren über Anfechtungsanträge.

§ 70. (1) Der mit der Angelegenheit betraute Referent hat, sofern der Antrag zur Einleitung des Verfahrens geeignet befunden wurde, eine Ausfertigung samt den Abschriften der Beilagen dem Belangten mit der Weisung zustellen zu lassen, innerhalb einer mindestens einmonatigen Frist, deren Verlängerung der Referent aus rücksichtswürdigen Gründen bewilligen kann, seine Einwendungen in zweifacher Ausfertigung schriftlich zu erstatten.

(2) Eine Ausfertigung der erstatteten Einwendungen und der Beilagen hat der Referent dem Kläger zustellen zu lassen.

Vorverfahren.

§ 71. (1) Sobald die Einwendungen erstattet sind oder die Frist zu ihrer Erstattung fruchtlos abgelaufen ist, hat der Referent wegen des etwa notwendigen weiteren Schriftenwechsels, ferner wegen Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel, wegen Aufnahme derjenigen Beweise, deren Durchführung in der mündlichen Verhandlung nicht tunlich erscheint, sowie überhaupt zum Zweck der möglichst verlässlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes und zur gehörigen Vorbereitung der Verhandlung die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

(2) Über die infolge dieser Verfügungen unter Zuziehung der Parteien vorgenommene Beweisaufnahme ist durch einen beeideten Schriftführer, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Technikers, ein Protokoll aufzunehmen.

Ausschreibung der Verhandlung.

§ 72. (1) Nach Durchführung des Vorverfahrens wird die mündliche Verhandlung vom Vorsitzenden ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung der Verhandlung hat zu unterbleiben, wenn das Patentamt (Nichtigkeitsabteilung) in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet, daß der Antrag wegen Unzuständigkeit des Patentamtes oder wegen bereits entschiedener Sache als zur Verhandlung nicht geeignet zurückzuweisen ist.

Vorladung.

§ 73. (1) Zur Verhandlung sind die beteiligten Parteien oder deren ausgewiesene Vertreter sowie die nach Anordnung des Referenten (§ 71) bei der Verhandlung einzuvernehmenden Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

(2) Das Ausbleiben der Beteiligten oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Weg.

Verhandlung.

§ 74. (1) Die Verhandlung ist nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 171 bis 203 der Zivilprozeßordnung zu leiten und durchzuführen.

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann, außer in den im § 172 der Zivilprozeßordnung erwähnten Fällen, auf Antrag auch dann für einen Teil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn durch die Öffentlichkeit ein wichtiges Interesse des Bundes oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis einer der Parteien oder eines Zeugen einer Gefährdung ausgesetzt würde.

(3) Den Mitgliedern des Patentamtes und Patentgerichtshofes sowie Konzeptsbeamten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bleibt trotz Ausschlusses der Öffentlichkeit der Zutritt gestattet.

Beweis und Beweisaufnahme.

§ 75. (1) Das Beweisverfahren ist, soweit durch dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 266 bis 383 der Zivilprozeßordnung durchzuführen.

(2) Das von den Zeugen vor dem Patentamt abgelegte Zeugnis sowie die von den Parteien vor dem Patentamt eidlich abgegebene Aussage steht einem gerichtlichen Zeugnis gleich.

(3) Die vorstehenden Grundsätze über das Beweisverfahren gelten sowohl für das Vorverfahren als auch für die Verhandlung.

Beratung und Abstimmung.

§ 76. Beratung und Abstimmung der Nichtigkeitsabteilung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

Prozeßkosten.

§ 77. (1) In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil und Betrag die Kosten des Verfahrens und der Vertretung den Parteien zur Last fallen.

(2) Allfällige privatrechtliche Ansprüche sind vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

(3) Wer einen Antrag zurückzieht, hat dem Geklagten die aufgelaufenen Kosten zu ersetzen; ihre Höhe wird durch das Patentamt bestimmt.

Inhalt der Entscheidung.

§ 78. Die Ausfertigung der Entscheidung hat zu enthalten

1. die Bezeichnung der Abteilung und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und Bevollmächtigten sowie ihre Parteistellung;
3. die Entscheidung;
4. den Tatbestand der Entscheidung, bestehend in einer gedrängten Darstellung des aus der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Sachverhaltes unter Hervorhebung der in der Hauptsache von den Parteien gestellten Anträge;
5. die Entscheidungsgründe.

Verkündigung der Entscheidung.

§ 79. (1) Die Verkündigung der Entscheidung mit den wesentlichen Entscheidungsgründen hat, wenn möglich, mündlich unmittelbar nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu geschehen.

(2) In allen Fällen ist aber den Parteien die Entscheidung samt den vollständigen Entscheidungsgründen in schriftlicher Ausfertigung baldigst zuzustellen.

Protokollführung.

§ 80. (1) Über die Verhandlung ist durch einen beeideten Schriftführer, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Technikers, ein Protokoll aufzunehmen. Dieses muß die Namen der anwesenden Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung, der Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse in der Verhandlung, insbesondere die Aussagen und Gutachten der allfällig einvernommenen Zeugen und Sachverständigen, sowie die Parteienanträge und Beschlüsse darüber enthalten.

(2) Über die nichtöffentliche Sitzung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, aus dem das Ergebnis der Beratung und Abstimmung ersichtlich sein muß.

(3) Jedes dieser Protokolle ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Akteneinsicht.

§ 81. Den Parteien oder deren Vertretern ist, soweit nicht die Bestimmungen des § 65 entgegenstehen, die Einsicht in die Verhandlungsakten mit Ausnahme der Beratungsprotokolle gestattet.

Mutwillensstrafen.

§ 82. Parteien oder deren Vertreter, die sich eine offenbar mutwillige Patentanfechtung zuschulden kommen lassen, können mit Geldstrafen bis zum Höchstmaß, das jeweils für die nach der Zivilprozeßordnung zu verhängenden Mutwillensstrafen festgesetzt ist, belegt werden.

Rechtshilfe.

§ 83. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 84. (1) Wurde mit einer Entscheidung die gänzliche oder teilweise Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentes erwirkt oder ein darauf abzielender Antrag ganz oder teilweise abgewiesen, so kann auf Antrag einer Partei das geschlossene Verfahren wieder aufgenommen werden,

1. wenn eine Urkunde, auf welche die Entscheidung gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht ist;

2. wenn sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer falschen Aussage oder der Gegner bei seiner Vernehmung eines falschen Eides schuldig gemacht hat und die Entscheidung auf diese Aussage gegründet ist;

3. wenn die Entscheidung durch eine im Weg des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgende Betrugshandlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;

4. wenn ein Mitglied, das bei der Entscheidung oder bei einer der Entscheidung zugrunde liegenden früheren Entscheidung mitgewirkt hat, sich im Streit zum Nachteil der Partei einer nach dem Strafgesetz zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat;

5. wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis, auf das die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist.

(2) Die Wiederaufnahme kann jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der zu behebenden Entscheidung und unbeschadet der inzwischen erworbenen Rechte dritter Personen von den Streitteilen begehrt werden.

(3) Insbesondere erwerben diejenigen, welche seither die Erfindung in Benützung genommen haben oder die hiezu erforderlichen Veranstaltungen getroffen haben, die einem Vorbenützer der Erfindung zustehende Befugnis (§ 9).

(4) Zur Entscheidung über das Wiederaufnahmsbegehren ist jene Patentbehörde (Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes oder Patentgerichtshof) berufen, welche die angefochtene Entscheidung gefällt hat.

(5) Dem Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens kommt eine den Vollzug der Entscheidung hemmende Wirkung nicht zu.

§ 85. Ist die Eintragung der Außerkraftsetzung eines Patentbesitzes in das Patentregister durch das Patentamt aus Versehen erfolgt, so hat das Patentamt nach Feststellung des Versehens die Löschung dieser Eintragung zu verfügen und kundzumachen. Inzwischen im guten Glauben erworbene Rechte dritter Personen bleiben in einem solchen Fall wie im Fall der Wiederaufnahme gewahrt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 85 a. (§ 1 Bundesgesetz vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56.)

(1) Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach einer den Erfindungsschutz betreffenden Vorschrift einen kraft dieser Vorschrift ohne weiteres eintretenden Rechtsnachteil zur Folge hat, hat einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt

1. wegen Versäumung der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag (§ 85 c Abs. 1) und der Frist für das Rechtsmittel gegen die Entscheidung hinsichtlich eines solchen Antrages;

2. (§ 1 Abs. 5 Unionsbeitrittsgesetz, BGBl. Nr. 119/1928.) wegen Versäumung der folgenden Fristen: Der Fristen der auf Grund des § 54 b Abs. 3 erlassenen Verordnungen, der Frist für

die Nachholung der Äußerung auf den Vorbescheid (§ 55 Abs. 4) der Frist für den Einspruch (§ 58 Abs. 1) und der Frist für die Beschwerde des Einsprechers (§ 63 Abs. 1);

3. wegen Versäumung einer Frist für die Geltendmachung eines Anspruches vor den ordentlichen Gerichten.

§ 85 b. (§ 2 Bundesgesetz vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56.)

(1) Über den Antrag entscheidet die Behörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war.

(2) Im Wirkungsbereich der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes ist der Vorsitzende zur Entscheidung berufen. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung an den Patentgerichtshof nach Maßgabe der für dieses Rechtsmittel geltenden Vorschriften zu. Im übrigen finden im Wirkungsbereich des Patentamtes auf die Beschlußfassung und auf die Anfechtung der Beschlüsse die sonst geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 85 c. ¹⁾ (§ 3 Bundesgesetz vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56.)

(1) Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem das Hindernis weggefallen ist, in jedem Fall jedoch spätestens binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Frist abgelaufen ist, zu überreichen.

(2) Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrages dienenden Umstände anzuführen und, sofern sie nicht bei der Behörde offenkundig sind, glaubhaft zu machen. Zugleich mit dem Antrag ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Für jeden an der Angelegenheit allenfalls beteiligten Gegner des Antragstellers ist eine Abschrift des Antrages und seiner Beilagen zu überreichen.

§ 85 d. (§ 4 Bundesgesetz vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56.)

(1) Der Antrag unterliegt einer Verfahrensgebühr im folgenden Ausmaß:

a) Wenn eine Gebührenzahlung oder sonst eine Handlung, die außer der Stempelgebühr noch einer besonderen Gebühr unterliegt, versäumt wurde, im Ausmaß der Gebühr, deren Einzahlung versäumt wurde oder die bei der Vornahme der versäumten Handlung zu entrichten ist, samt der allfälligen Zuschlagsgebühr;

¹⁾ Geändert gemäß § 4 Abs. 1 Patent-ÜG.; demnach ist gegenwärtig die Frist von zwei Monaten auf sechs Monate verlängert. Überdies hat die Bestimmung, wonach der Wiedereinsetzungsantrag spätestens binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Frist abgelaufen ist, zu überreichen ist, zu entfallen. Diese Änderung wird durch die im § 4 Abs. 2 Patent-ÜG. vorgesehene Verordnung wieder außer Kraft gesetzt werden.

b) In allen anderen Fällen im Ausmaß der bei der Anmeldung zu entrichtenden Gebühr.

(2) Unterbleibt die Einzahlung der Verfahrensgebühr, so ist der Antrag zurückzuweisen.

(3) Von der Verfahrensgebühr ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Entscheidung zurückgezogen wird.

(4) Die Verfahrensgebühr (Abs. 1) sowie die Gebühr, deren Zahlung nachzuholen ist (§ 85 c Abs. 2 zweiter Satz), sind in dem zur Zeit der Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages geltenden Ausmaß zu entrichten.

(5) Soweit die Gebühr, deren Einzahlung versäumt wurde oder der die versäumte Handlung unterliegt (Abs. 1 lit. a), gestundet oder erlassen werden kann, kann auch die Verfahrensgebühr für den Wiedereinsetzungsantrag gestundet oder erlassen werden.

§ 85 e. (§ 5 Bundesgesetz vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56.)

(1) Ist der Antrag oder die nachgeholte Handlung mangelhaft, so ist der Antragsteller vor der Entscheidung aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist den Mangel zu beheben.

(2) Wenn es sich um ein in ein öffentliches Register eingetragenes Schutzrecht handelt, so ist der Antrag und die Art seiner Erledigung in das Register einzutragen.

(3) Die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist im Patentblatt zu verlautbaren, sofern durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung ein Schutzrecht, über dessen Untergang eine amtliche Verlautbarung stattfindet, wiederhergestellt wird.

§ 85 f. (§ 6 Bundesgesetz vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56.)

(1) Vor der Entscheidung ist dem allenfalls an der Angelegenheit beteiligten Gegner des Antragstellers Gelegenheit zu geben, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern (§ 85 c Abs. 3).

(2) Dem Antragsteller sind, ohne Rücksicht darauf, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht, die dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens über den Antrag und der Vertretung in diesem Verfahren aufzuerlegen.

§ 85 g. (§ 7 Bundesgesetz vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56.) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand treten die Rechtsfolgen der Versäumung der Frist außer Kraft. Die Behörde trifft zur Durchführung der Entscheidung die der Sachlage angemessenen Verfügungen.

§ 85 h. (§ 8 Bundesgesetz vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56.)

(1) Ist ein Schutzrecht versagt worden, verfallen, erloschen oder sonst außer Kraft getreten und wird es durch die Bewilligung der

Wiedereinsetzung wiederhergestellt, so tritt seine Wirkung gegen den nicht ein, der im Inland nach dem Untergang des Schutzrechtes und vor dem Tag der amtlichen Verlautbarung der Bewilligung der Wiedereinsetzung (§ 85 e Abs. 3) oder im Fall des § 85 e Abs. 2 spätestens am Tag der Eintragung des Antrages in das Register, in allen anderen Fällen spätestens am Tag des Einlangens des Antrages bei der zuständigen Behörde, den Gegenstand in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Zwischenbenützer). Dieser ist befugt, den Gegenstand für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden. Überdies gelten die Vorschriften über den Vorbenützer.

(2) Besteht hinsichtlich des wiederhergestellten Schutzrechtes ein während seines früheren Bestandes abgeschlossener Lizenzvertrag und wird das Recht des Lizenznehmers durch einen Zwischenbenützer (Abs. 1) beeinträchtigt, so kann der Lizenznehmer eine den Umständen des Falles angemessene Minderung des bedungenen Entgeltes verlangen oder, wenn für ihn infolge dieser Beeinträchtigung an der weiteren Erfüllung des Vertrages kein Interesse mehr besteht, vom Vertrag zurücktreten. Die Gerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieser Bestimmung steht den mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen zu.

Vollstreckung.

§ 86. Rechtskräftige Aussprüche des Patentamtes sowie des Patentgerichtshofes genießen gerichtliche Exekutionsfähigkeit.

Berufung.

§ 87. (1) Der Partei, die sich durch eine Endentscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes beschwert erachtet, steht die Berufung an den Patentgerichtshof offen.

(2) Gegen die im Lauf des Vorverfahrens oder der Verhandlung getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt. Diese können nur mit der Berufung an den Patentgerichtshof angefochten werden, sofern sie auf die Endentscheidung einen Einfluß geübt haben (§ 39).

(3) Die Berufung ist binnen einem Monat¹⁾ nach der Zustellung der Entscheidung beim Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen. Die Berufungsschrift und deren Beilagen sind in der für die Gegner und allenfalls

¹⁾ Durch § 4 Abs. 1 Patent-ÜG. ist die Frist auf zwei Monate verlängert; diese Verlängerung wird durch die im § 4 Abs. 2 Patent-ÜG. vorgesehene Verordnung wieder außer Kraft gesetzt werden.

für das Patentamt erforderlichen Anzahl von Abschriften zu überreichen.

Vorlage der Berufungsschrift.

§ 88. (1) Die rechtzeitig überreichte und den gesetzlichen Anordnungen entsprechende Berufungsschrift ist samt allen Verhandlungsakten vom Patentamt dem Patentgerichtshof vorzulegen und hat aufschiebende Wirkung.

(2) Verspätet überreichte oder den Anforderungen des § 87 nicht entsprechende Berufungsschriften sind vom Patentamt (Nichtigkeitsabteilung) zurückzuweisen.

Verfahren vor dem Patentgerichtshof.

§ 88 a. (1) Auf das Verfahren vor dem Patentgerichtshof finden die Bestimmungen der §§ 68 bis 84 und 85 a bis 85 h sinngemäß Anwendung.

(2) Eine neue Beweisaufnahme findet in diesem Verfahren nicht mehr statt.

(3) Im übrigen können Bestimmungen über das Verfahren vor dem Patentgerichtshof sowie über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen mit Verordnung getroffen werden. Insbesondere kann mit Verordnung bestimmt werden, in welchen Fällen der Patentgerichtshof über die Berufung ohne weiteres Verfahren entscheidet.

Entscheidung des Patentgerichtshofes.

§ 89. (1) Der Patentgerichtshof trifft seine Entscheidung über die im Sinne des § 88 zulässige Berufung auf Grund der dem Patentamt vorgelegten Tatsachen und Beweise.

(2) Nur dann, wenn seitens des Patentamtes wesentliche Formen des Verfahrens verletzt wurden, deren Außerachtlassung die Schöpfung einer gesetzmäßigen Entscheidung verhinderte, verweist der Patentgerichtshof die Streitangelegenheit zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Patentamt.

§§ 90 bis 92. Entfallen.

Einschränkung von Anträgen.

§ 93. (Artikel I Z. 7 Bundesgesetz vom 18. April 1928, BGBl. Nr. 116.) Die vom Patentamt oder vom Patentgerichtshof rechtskräftig getroffene Entscheidung

1. im Nichtigkeitsstreit,

a) daß eine bestimmte Tatsache der Patentfähigkeit der Erfindung im Sinne der §§ 1 bis 3 nicht im Weg steht,

b) daß die Erfindung mit dem Gegenstand eines früheren Patentes oder Privilegiums nicht übereinstimmt,

2. im Streit wegen Einräumung einer Zwangslizenz nach § 21 a, daß die Erfindung gesetzmäßig zur Ausübung gelangte,

kann über das im Lauf des Streites gestellte Begehren des Patentinhabers nach Maßgabe der vom Patentamt oder Patentgerichtshof hierüber getroffenen Anordnung in das Patentregister mit der Wirkung eingetragen werden, daß nach dem Zeitpunkt der Eintragung ein neuerlicher, auf dieselben Tatsachen und Beweismittel gestützter Antrag, auch wenn er von dritten Personen gestellt wird, unzulässig ist.

§ 94. Entfällt.

IV. Patenteingriffe und Patentanmaßungen.

Eingriff.

§ 95. Einen Eingriff begeht, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers

- a) betriebsmäßig den Gegenstand der geschützten Erfindung herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht (§ 8);
- b) die geschützte Erfindung, die er bereits zur Zeit ihrer Anmeldung im Inland in gutem Glauben in Benützung genommen oder hinsichtlich welcher er die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, nicht bloß für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnützt (§ 9).

Einstellungsklagen.

§ 96. (1) Gegen jeden Eingriff hat der Verletzte eine Klage auf Anerkennung seines Patentrechtes, Unterlassung fernerer Eingriffshandlungen, Beseitigung der Eingriffsgegenstände, Umgestaltung der Eingriffsmittel, Entschädigung oder Herausgabe der Bereicherung.

(2) (§ 3 Z. 5 Patent-UG. vom 9. Mai 1947, BGBl. Nr. 123.) Die Gerichtsbarkeit über diese Klagen steht dem Handelsgericht Wien zu. Es entscheidet ohne Rücksicht auf den Streitwert durch Senat.

Wissentlicher Eingriff.

§ 97. (1) (Artikel II Strafgesetznovelle vom Jahre 1926, BGBl. Nr. 192 und Artikel I der II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243.) Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so bildet er ein Vergehen und ist von den zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshöfen erster Instanz an den Schuldigen mit Geld bis 50.000 S oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr, womit Geldstrafe bis 50.000 S verbunden werden kann, zu bestrafen.

(2) Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten als Privatankläger statt.

(3) Die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über den Betrug, ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

(4) Die Geldstrafen fließen in den Bundes-schatz.

Bedeutung der Patentbeschreibung für den Eingriff.

§ 98. Bei der Beurteilung des Eingriffes in ein Patent ist ausschließlich die dem Patent zugrunde liegende Beschreibung der Erfindung (§ 52) maßgebend, und es darf keine wie immer geartete nachträgliche, in dieser Beschreibung nicht enthaltene Darstellung des Patentgegenstandes berücksichtigt werden.

§ 99. Entfällt.

Verfall der Eingriffsgegenstände.

§ 100. (1) Bei der Verurteilung wegen des im § 97 bezeichneten Vergehens ist auf Verlangen des Verletzten auszusprechen, daß die im Besitz des Schuldigen befindlichen Eingriffsgegenstände, wenn nicht anders für deren Außergebrauchsetzung bis zum Ablauf der Patentdauer Sicherheit geleistet wird, verfallen sind und daß die zur Begehung des Eingriffes ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Hilfsmittel, sofern nicht auch bezüglich dieser in gleicher Hinsicht Sicherheit geleistet wird, auf Kosten des Verurteilten für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.

(2) Ist eine Loslösung der patentierten Bestandteile von den Eingriffsgegenständen ohne Zerstörung des Eingriffsgegenstandes nicht durchführbar, so erstreckt sich der Verfall auf den gesamten, mit dem patentierten Bestandteil fest verbundenen Eingriffsgegenstand.

(3) Die für verfallen erklärten Gegenstände sind, sofern nicht zwischen dem Verurteilten und dem Verletzten wegen deren Überlassung auf Abrechnung der dem letzteren etwa gebührenden Entschädigung ein Übereinkommen zustande kommt oder sofern der Verletzte nicht gewillt ist, die für verfallen erklärten Gegenstände um den vom Gericht zu bestimmenden Schätzwert auf Abrechnung der ihm etwa gebührenden Entschädigung zu übernehmen, ihrer patentverletzenden Form zu entkleiden, nötigenfalls aber zu vernichten.

(4) Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt auf Kosten des Verletzers, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

§ 101. (1) Ergibt das strafgerichtliche Verfahren, ohne zu einer Verurteilung des Beschuldigten zu führen, daß der objektive Tatbestand eines Eingriffes erwiesen vorliegt, so ist auf Verlangen des Verletzten im freisprechenden Urteil der Verfall der Eingriffsgegenstände und die Unbrauchbarmachung der Hilfsmittel nach Maßgabe der Bestimmungen des § 100 auszusprechen.

(2) Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

(3) Die Kosten des Vollzuges haben beide Teile zu gleichen Teilen zu tragen.

Vom Verfall ausgenommene Eingriffsgegenstände.

§ 102. (1) Die zur Erfüllung eines Vertrages mit der Heeresverwaltung erzeugten Eingriffsgegenstände (§§ 100 und 101) und vorbereiteten Herstellungsmittel dürfen, sofern die Heeresverwaltung innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist die Einbringung eines Enteisungsgesuches nachzuweisen vermag (§ 15), weder verfallen erklärt noch unbrauchbar gemacht oder einer dahin gerichteten sicherstellungsweisen Vorkehrung (§ 105) unterzogen werden.

(2) Der durch diese Eingriffsgegenstände dem Enteigneten zugefügte Schaden ist in die zu berechnende Gesamtentschädigung einzubeziehen.

Entschädigung.

§ 103. (1) Bei der Verurteilung wegen des im § 97 bezeichneten Vergehens hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf eine Entschädigung zu erkennen, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verlässliche Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfaßt nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.

(2) Eine zuerkannte Entschädigung schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Entschädigungsanspruches vor dem Zivilrichter nicht aus.

Veröffentlichung des Strafurteils.

§ 104. Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten über dessen Begehren die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung des Schuldigen und, wenn nach Ermessen des Gerichtes ein gerechtfertigtes Interesse des Verletzten hierfür besteht, auch die Gründe des Strafurteils in einem oder mehreren öffentlichen Blättern auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen. Das Höchstmaß dieser Kosten, die sonstigen Bedingungen der Bekanntmachung sowie die Frist hierfür sind unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten im Strafurteil zu bestimmen.

Sicherstellungsweise Vorkehrungen.

§ 105. (1) Sind genügende Gründe vorhanden, um eine bestimmte Person des Vergehens des

Eingriffes für verdächtig zu halten, und erscheint in objektiver Beziehung die Annahme eines Patenteingriffes auf Grund eines vorgenommenen gerichtlichen Augenscheines oder eines eingeholten Sachverständigengutachtens gerechtfertigt, so ist in jeder Lage des Strafverfahrens und bei Gefahr im Verzug selbst vor dessen Einleitung auf Verlangen des Verletzten im Weg der gerichtlichen Beschlagnahme, der gerichtlichen oder anderweitigen Verwahrung oder Obhut und sonstiger Maßnahmen das Geeignete vorzukehren, damit durch diese Sicherstellungsverfahren Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel dem künftigen Verfall oder der Umgestaltung im Sinne der §§ 100 und 101 nicht entzogen und Fortsetzungen und Wiederholungen der als strafbar verfolgten Handlung verhindert werden.

(2) Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrte Beschlagnahme oder Verwahrung sowie die sonst begehrten Maßnahmen unbedingt oder gegen eine vom Verletzten zu erlegende Kautions zu bewilligen. Das Gericht ist befugt, jederzeit die Aufhebung dieser Sicherstellungsverfahren zu verfügen, und hat dies zu tun, wenn der Beschuldigte eine angemessene Sicherstellung leistet.

(3) Sind sicherstellungsweise Vorkehrungen vor Einleitung des Strafverfahrens bewilligt worden, so hat der Sicherstellungswerber binnen acht Tagen nach deren Vornahme die Strafverfolgung zu beantragen, widrigenfalls die sicherstellungsweisen Vorkehrungen auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben sind.

Vorläufiger Patentschutz.

§ 106. (1) Die Einleitung des Strafverfahrens ist auch zulässig, wenn für die unbefugt benützte Erfindung zwar ein Patent noch nicht erteilt ist, aber für diese nach § 57 die Wirkungen eines erteilten Patentbeschlagnahme einstweilen eingetreten sind.

(2) Die Fällung des Urteiles sowie die im § 105 genannten Vorkehrungen können jedoch vor der Erteilung des Patentbeschlagnahme nicht stattfinden.

Vorfagen.

§ 107. (1) Ergibt sich im Lauf des Strafverfahrens, daß das Urteil von einer Vorfrage über die Gültigkeit oder Wirksamkeit des verletzten Patentbeschlagnahme abhängt, so ist das Strafgericht berechtigt, auch über die Vorfrage zu entscheiden. Das Strafgericht kann aber, wenn die Vorfrage schon vor Beginn des Prozesses oder während desselben durch ausreichend begründeten Parteienantrag beim Patentamt anhängig gemacht wurde, das Urteil bis zum Eintreffen der rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage aussetzen, worauf diese Entscheidung dem Urteil zugrunde zu legen ist.

(2) Das Strafgericht kann in Eingriffsprozessen, bei denen es in die Lage kommt, über eine Vorfrage zu entscheiden, die Einvernahme fachtechnischer Mitglieder des Patentamtes als Sachverständige in der Hauptverhandlung veranlassen. Mitglieder des Patentamtes, die bei einer Entscheidung über den Bestand oder die Wirksamkeit des verletzten Patentbeschlagnahme bereits mitgewirkt haben, sind von der Einvernahme als Sachverständige ausgeschlossen.

(3) Die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung über die Vorfrage bleibt nur auf den betreffenden Straffall beschränkt.

(4) Urteile, in denen über eine Vorfrage erkannt wird, sind von den Gerichten dem Patentamt in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Klagen vor dem Zivilrichter.

§ 108. (1) Bei den wegen Eingriffes vor dem Zivilrichter erhobenen Klagen (§ 96) haben die Bestimmungen der §§ 98, 100, 102 und 105 bis 107 sinngemäß zur Anwendung zu gelangen.

(2) Das Recht auf Entschädigung im Sinne des § 103 steht dem Verletzten gegen jedermann zu, dem ein schuldbarer Eingriff zur Last fällt.

(3) Selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, ist der Verletzte befugt, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern.

§ 109. Werden Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Zivilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und über die Höhe der Bereicherung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu entscheiden.

Eingriffe in ein patentiertes Verfahren.

§ 110. Handelt es sich bei einer vor dem Zivilrichter wegen Eingriffes geltend gemachten Klage um einen Eingriff in eine Erfindung, die ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweis des Gegenteiles jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

Feststellungsantrag.

§ 111. (1) Es ist jedermann gestattet, durch Entscheidung feststellen zu lassen, daß Erzeugnisse, die er herstellen, in Verkehr bringen oder gebrauchen will, oder ein Verfahren, das er anzuwenden beabsichtigt, weder ganz noch teilweise unter ein von ihm bestimmt zu bezeichnendes Patent fallen.

(2) Dieser Feststellungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung beim Patentamt schriftlich einzubringen, das hierüber in der Nichtigkeitsabteilung zu entscheiden hat. Dem Antrag muß

eine genaue und deutliche Beschreibung und Zeichnung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens in drei Ausfertigungen beigegeben sein.

(3) Ein solcher Feststellungsantrag kann nur gegen je ein Patent samt seinen Zusatzpatenten gerichtet sein. Das eingeleitete Verfahren kann nicht fortgeführt werden, wenn der Patentinhaber nachweist, daß gegen den Antragsteller eine vor Einbringung des Feststellungsantrages von ihm eingebrachte, den gleichen Streitgegenstand betreffende Eingriffsklage bei Gericht noch anhängig ist.

(4) Das Verfahren über einen Feststellungsantrag richtet sich nach den für das Nichtigkeitsverfahren gegebenen Vorschriften, mit der Abänderung, daß die Kosten des Feststellungstreites vor dem Patentamt in allen Fällen der Antragsteller zu tragen hat.

(5) Der Feststellungsentscheidung ist eine Ausfertigung der vom Antragsteller beigebrachten Beschreibung und Zeichnung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens beizuheften.

(6) Die rechtskräftige Entscheidung, daß ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren nicht unter ein bestimmtes Patent fällt, schließt jeden gerichtlichen Schritt des Patentinhabers gegen denjenigen, der die Feststellungsentscheidung erwirkte, wegen Eingriffes hinsichtlich des in der Entscheidung bezeichneten Erzeugnisses oder Verfahrens aus.

Haftung aus ungerechtfertigten sicherstellungsweisen Vorkehrungen.

§ 112. (1) Die Erwirkung von gerichtlichen sicherstellungsweisen Vorkehrungen, die nachträglich als ungerechtfertigt erkannt werden, verpflichtet den Antragsteller zur Ausgleichung aller durch solche Vorkehrungen dritten Personen ohne ihr Verschulden verursachten Nachteile.

(2) Der Zivilrichter hat über diese Entschädigungsansprüche, sofern sie vor Abschluß des Verfahrens über den Eingriff geltend gemacht werden, zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen. Bei Bestimmung des Entschädigungsbetrages ist auf die Vorschrift des § 273 der Zivilprozeßordnung Bedacht zu nehmen.

Patentanmaßung.

§ 113. (1) Eine Patentanmaßung begeht,

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer solchen Bezeichnung versieht und in Verkehr setzt, die geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände oder das Herstellungsverfahren durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt sind;

2. wer in öffentlichen Anzeigen auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähn-

lichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, die geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände oder das darin erwähnte Herstellungsverfahren durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt sind.

(2) Die Patentanmaßung bildet eine Übertretung, die von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung zu bestrafen ist. Hierbei ist stets auf Verfall der betreffenden Kundgebungen und der mit der vorschriftswidrigen Bezeichnung versehenen Verpackung, auf Verfall der Gegenstände selbst aber nur dann zu erkennen, wenn die unter allen Umständen zu verfügende Beseitigung der angemessenen Bezeichnung nicht ohne Zerstörung des Wertes der Gegenstände oder doch nicht ohne eine diesem Wert annäherungsweise entsprechende Mühewaltung vollzogen werden könnte. War in diesen Fällen der Übertreter Inhaber eines Patentbesitzes für jene Gegenstände, die er als noch unter Patentschutz stehend ausgibt, so tritt die Strafbarkeit seines Vorgehens erst mit Ablauf eines Jahres nach Aufhören des Patentschutzes ein.

V. Gebühren.

Anmeldegebühr und Jahresgebühren.

§ 114. (1) (§ 1 Patentgebühren-Verordnung 1948, BGBl. Nr. 137.) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 80 S zu bezahlen.

(2) Überdies ist für jedes Patent nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer des Patentschutzes eine Jahresgebühr zu entrichten.

(3) (§ 1 Patentgebühren-Verordnung 1948, BGBl. Nr. 137; §§ 1 und 4 Patentgebühren-Verordnung 1949, BGBl. Nr. 237.) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr 120 S zuzüglich einer Gebühr von 30 S für die 10. und jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und 40 S für das 3. und jedes folgende Blatt der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen

für das zweite Jahr	140 S
für das dritte Jahr	160 S
für das vierte Jahr	180 S
für das fünfte Jahr	200 S
für das sechste Jahr	230 S
für das siebente Jahr	260 S
für das achte Jahr	300 S
für das neunte Jahr	350 S
für das zehnte Jahr	400 S
für das elfte Jahr	450 S
für das zwölfte Jahr	550 S
für das dreizehnte Jahr	700 S
für das vierzehnte Jahr	900 S
für das fünfzehnte Jahr	1100 S

für das sechzehnte Jahr1300 S
 für das siebzehnte Jahr1600 S
 für das achtzehnte Jahr2000 S

(4) (§ 1 *Patentgebühren-Verordnung 1948*, BGBl. Nr. 137.) Für Zusatzpatente ist außer der Anmeldegebühr, sofern sie nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 14), für ihre gesamte Geltungsdauer die Jahresgebühr nur einmal, und zwar im Ausmaß von 300 S zu entrichten.

(5) Die Jahresgebühren sind, vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt (§ 57) an gerechnet, von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig. Wird das Patent jedoch erst nach Beginn des zweiten oder eines weiteren Jahres, vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt an gerechnet, rechtskräftig erteilt, so sind die Jahresgebühren für diese Jahre mit dem Tag nach der Zustellung der Benachrichtigung des Patentinhabers von der Eintragung des Patentbesitzes in das Patentregister fällig. Die Jahresgebühren können für ein Patent entweder jährlich oder für mehrere Jahre oder für die ganze Schutzdauer (§ 14) im vorhinein entrichtet werden.

(6) Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist spätestens innerhalb zweier Monate nach dem Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt (§ 57) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(7) Die Jahresgebühren für das zweite und die weiteren Jahre sind spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit zu entrichten. Bei jeder nach dem Fälligkeitstag stattfindenden Zahlung dieser Jahresgebühren für ein erteiltes Patent ist neben der Jahresgebühr eine Zuschlagsgebühr von zwanzig vom Hundert der Jahresgebühr zu entrichten. Die Zuschlagsgebühr entfällt bei der Zahlung einer Jahresgebühr, die mit der Benachrichtigung von der Eintragung des Patentbesitzes in das Patentregister fällig wird (Abs. 5).

(8) Die Jahresgebühren können von jeder an dem Patent interessierten Person eingezahlt werden.

(9) Personen, die ihre Mittellosigkeit nachweisen, sowie Arbeitern und Angestellten, die nachweislich auf ihr Einkommen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis beschränkt sind, können die Anmeldegebühr und die Jahresgebühren für das erste und das zweite Jahr oder bloß einzelne dieser Gebühren bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die zweite oder die dritte Jahresgebühr gestundet werden. Die gestundeten Gebühren sind erlassen, wenn das Patent in der Zeit bis zum Ablauf des zweiten Jahres der Schutzdauer erlischt. Wegen Unterlassung der Einzahlung der gestundeten Anmeldegebühr erlischt das Patent, je nach der bewilligten Stundungsdauer, mit dem Ablauf des ersten oder des zweiten Jahres der Schutzdauer. Diese Bestim-

mungen finden auch auf die Anmeldegebühr und die einmal zu entrichtende Jahresgebühr für Zusatzpatente sinngemäß in der Weise Anwendung, daß der Berechnung des in Betracht kommenden Zeitraumes der Zeitpunkt der Bekanntmachung der Zusatzpatentanmeldung im Patentblatt (§ 57) zugrunde zu legen ist.

(10) Eine Rückzahlung der eingezahlten Anmeldegebühr findet nicht statt. Die erste Jahresgebühr wird zurückerstattet, und zwar zur Gänze, wenn die Anmeldung vor dem Tag ihrer Bekanntmachung im Patentblatt (§ 57) zurückgezogen oder zurückgewiesen wird, zur Hälfte, wenn die Zurückziehung oder die Zurückweisung der Anmeldung nach diesem Zeitpunkt geschieht. Alle weiteren eingezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebühren werden zurückerstattet, wenn auf das Patent verzichtet oder wenn es zurückgenommen oder nichtig erklärt wird.

(11) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung die Bestimmung des Abs. 5, soweit sie die Vorauszahlung der Jahresgebühren zuläßt, vorübergehend außer Kraft zu setzen.

Gebühr für eine Abänderung der Beschreibung.

§ 115. (§ 1 *Patentgebühren-Verordnung 1948*, BGBl. Nr. 137.) Jede auf Ersuchen des Anmelders oder dessen Rechtsnachfolgers im Sinne des § 52 vorzunehmende nachträgliche Abänderung der Beschreibung unterliegt einer Gebühr von 30 S.

Verfahrensgebühren.

§ 116. (1) (§ 1 *Patentgebühren-Verordnung 1948*, BGBl. Nr. 137.) Es unterliegen einer Gebühr im folgenden Ausmaß:

1. der Einspruch (§ 58)100S;
2. die Beschwerde (§ 39) im Verfahren ohne Gegenpartei 80S; sonst (§ 63) das Dreifache dieser Gebühr;
3. jeder vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag200S;
4. die Berufung (§ 87)300S;
5. a) der Antrag auf Nennung als Erfinder (§ 6 Abs. 3 und 4) im halben Ausmaß der Anmeldegebühr,
- b) das Gesuch um Eintragung des Vorbenutzerrechtes (§ 9 Abs. 4), ferner das Übertragungsgesuch (§ 18 Abs. 2 und 3) im Fall der Übertragung unter Lebenden, das Gesuch um die Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 20 bis 22) oder um eine der sonst im § 23 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister 50 S,
- c) das Gesuch um die Eintragung einer Streitanmerkung (§ 25) oder um

- eine Eintragung gemäß § 93 in das Patentregister 20 S,
- d) das Gesuch um Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 55 Abs. 2 und 3) im Ausmaß eines Zehntels der Anmeldegebühr,
- e) das Gesuch um Aussetzung der Bekanntmachung und der Auslegung einer Patentanmeldung (§ 57 Abs. 5), soweit die beantragte Dauer der Aussetzung drei Monate übersteigt, im Ausmaß der Anmeldegebühr für je drei Monate dieses Zeitraumes, wobei Zeiträume von weniger als drei Monaten als volle drei Monate zu rechnen sind.
- (2) Von diesen Gebühren sind die unter Abs. 1 Z. 3 und 4 festgesetzten auch für jedes in den Antrag einbezogene Zusatzpatent (§ 69 Abs. 5 und § 111 Abs. 3), die Gebühren unter Abs. 1 Z. 5 für jede Anmeldung und für jedes Patent, die einen Gegenstand des Gesuches bilden, zu entrichten.
- (3) Unterbleibt die Einzahlung der Gebühr, so ist das Begehren zurückzuweisen.
- (4) Von der Beschwerdegebühr (Abs. 1 Z. 2) kann die Hälfte zurückerstattet werden, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 unter Z. 3 bis 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, und zwar von den Gebühren unter Z. 3 und 4, wenn der Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es in diesen Fällen zu der mündlichen Verhandlung gekommen ist, von den Gebühren unter Z. 5, wenn das Gesuch (der Antrag) vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird. Wenn im Fall des Abs. 1 Z. 5 lit. e die Aussetzung nicht in vollem Ausmaß der beantragten Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, so ist der Mehrbetrag der eingezahlten Gebühr zurückzuerstatten.

Art der Gebühreneinzahlung.

§ 116 a. Die Art der Einzahlung der im Wirkungsbereich des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren wird mit Verordnung bestimmt.

Stempelgebühren.

§ 117. Die auf Grund dieses Gesetzes ausgefertigten Patenturkunden sind stempelfrei. Im übrigen bleiben die Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren unberührt.

Gebührenbefreiung.

§ 118. (1) Den im § 114 Abs. 9 bezeichneten Personen können die in den §§ 115 und 116

Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Z. 5 lit. a, d und e festgesetzten Gebühren erlassen werden.

(2) Hierüber sowie über die im § 114 Abs. 9 vorgesehene Gebührenstundung entscheidet endgültig der Präsident des Patentamtes.

(3) Im Fall der Stundung einer Gebühr nach § 114 Abs. 9 gelten die Gebühren, die vom Anmelder im Verfahren über die Anmeldung nach den im Abs. 1 angeführten Bestimmungen zu entrichten wären, als erlassen.

Gebührenfestsetzung.

§ 118 a. (Artikel 6 Bundesgesetz vom 26. April 1921, BGBl. Nr. 268, und Artikel V Patentgesetznovelle 1925, BGBl. Nr. 219.) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung

1. das Ausmaß der im Gesetz festgesetzten Gebühren herabzusetzen oder zu erhöhen;
2. besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen und amtliche Veröffentlichungen über Patentrechte oder über Anmeldungen solcher Rechte festzusetzen sowie Bestimmungen über die Art der Entrichtung dieser Gebühren und über die Folgen der Unterlassung ihrer Einzahlung zu treffen.

§§ 119 bis 123. Entfallen.

VI. Vollziehung.

§ 124. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der §§ 43 c, 54 b bis 54 g, 85 a bis 85 h das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (§ 3 Bundesgesetz vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 244; § 5 Unionsbeitrittsgesetz, BGBl. Nr. 119/1928; § 6 Bundesgesetz vom 17. Jänner 1925, BGBl. Nr. 67; § 13 Bundesgesetz vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56);

2. hinsichtlich des § 32 a und des § 118 a, soweit dieser auf Artikel 6 Bundesgesetz vom 26. April 1921, BGBl. Nr. 268, beruht, die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen (Artikel 7 Bundesgesetz vom 26. April 1921, BGBl. Nr. 268);

3. hinsichtlich der §§ 22 a bis 22 e und 43 b sowie des § 118 a, soweit dieser auf der Patentgesetznovelle 1925, BGBl. Nr. 219, beruht, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien (§ 6 Bundesgesetz, BGBl. Nr. 82/1936, und § 14 Patentanwalts-Gesetz 1947, BGBl. Nr. 80);

4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Inneres, für Finanzen, für Unterricht und für Land- und Forstwirtschaft.

Anlage 2

Patentanwalts-Gesetz 1950.**I. Wiederherstellung des österreichischen Rechtes.**

§ 1. (1) Die Bestimmungen der §§ 43 und 43 a des Patentgesetzes, BGBl. Nr. 366 vom Jahre 1925, die Bestimmungen der Verordnung vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 161, betreffend die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und autorisierte Privattechniker (Patentanwaltsordnung), weiters die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 244, über die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte und das Verbot der Winkelschreiberei auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes mit allen damit zusammenhängenden Vorschriften, sind nach dem Stand vom 13. März 1938 mit den sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen am 11. Mai 1947 wieder in Kraft getreten.

(2) Gleichzeitig sind alle für die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes nach dem 12. März 1938 erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, und zwar insbesondere die Verordnung zur Einführung des Patentanwaltsgesetzes in der Ostmark vom 15. Februar 1940, Deutsches RGBl. I S. 362, das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933, Deutsches RGBl. I S. 669, in der Fassung des Gesetzes über die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 4. September 1938, Deutsches RGBl. I S. 1150, die Verordnung über die Vereinfachung der Patentanwaltsprüfung für zur Wehrmacht einberufene Anwärter vom 11. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I S. 2398, und die Verordnung zur Durchführung des Patentanwaltsgesetzes vom 12. Juni 1940, Deutsches RGBl. I S. 879, sowie alle mit diesen Verordnungen zusammenhängenden Vorschriften und Anordnungen außer Kraft getreten.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann durch eine im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung mit bindender Wirkung für die Gerichte und Verwaltungsbehörden feststellen, ob eine die Patentanwälte oder die zur Vertretung beim Patentamt befugten Ziviltechniker betreffende Vorschrift als fortbestehend oder als aufgehoben zu betrachten ist.

II. Überleitungsbestimmungen.

§ 2. Das Patentanwaltsregister und das beim Patentamt geführte Ziviltechnikerregister wurde mit 1. April 1940 abgeschlossen und wirkungslos. Das Patentamt legt ein neues Patentanwalts-

register und ein neues Ziviltechnikerregister gemäß § 43 des Patentgesetzes, BGBl. Nr. 366 vom Jahre 1925, an.

§ 3. (1) Patentanwälte, die am 12. März 1938 in das Patentanwaltsregister eingetragen waren oder bis zum 27. April 1945 in die beim Reichspatentamt geführte Liste der Patentanwälte eingetragen wurden, sind auf Antrag in das neue Patentanwaltsregister einzutragen, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Inland ihren Wohnsitz haben und nicht von der Regelung des § 8 betroffen sind.

(2) Dieser Antrag muß bei sonstigem Erlöschen der Vertretungsbefugnis bis spätestens 30. Juni 1947 beim Patentamt einlangen. Ist diese Frist versäumt worden, so kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen Wiedereinsetzung bewilligt werden.

§ 4. (1) Für Ziviltechniker, die am 12. März 1938 in das beim Patentamt geführte Ziviltechnikerregister eingetragen waren oder bis spätestens 1. April 1940 eingetragen wurden, gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

(2) Über einen gemäß § 3 eingebrachten Antrag kann der Präsident des Patentamtes Ziviltechniker auch dann zu Patentanwälten bestellen und ihre Eintragung in das neue Patentanwaltsregister bewilligen, wenn auf sie die Voraussetzungen des § 43 Abs. 6 Z. 5 und 6 des Patentgesetzes nicht zutreffen, sofern sie nur den sonstigen Voraussetzungen entsprechen und ihrem bisherigen Verhalten und ihrer Tätigkeit nach zu erwarten ist, daß sie den Berufspflichten eines Patentanwaltes Genüge leisten werden.

§ 5. Die Patentanwälte haben vor Eintragung in das Patentanwaltsregister das im § 8 der Patentanwaltsordnung vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

§ 6. (§ 43 Abs. 3 Patentgesetz 1950.) Bei der Entscheidung über die Verlegung des Standortes eines Patentanwaltes (§ 21 der Patentanwaltsordnung) durch den Präsidenten des Patentamtes entfällt die Anhörung der Gewerbebehörde.

§ 7. Der Antrag gemäß § 3 unterliegt einer Gebühr von 50 S, der Antrag nach § 4 Abs. 1 einer solchen von 25 S.

§ 8. (1) Bei belasteten Personen im Sinne des § 17 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 hat der Präsident des Patentamtes festzustellen, daß sie von der Eintragung in das Patentanwaltsregister ausgeschlossen und als Patentanwaltsanwärter nicht zuzulassen sind.

(2) (§ 2 Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99.) Bei minderbelasteten

Personen im Sinne des § 17 Abs. 3 des Verbots-gesetzes 1947, für die gemäß § 2 des Bundes-verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1948, die vorzeitige Beendigung der Sühnefolgen nicht eintritt, hat der Präsident des Patentamtes festzustellen, daß sie von der Eintragung in das Patentanwaltsregister bis zum 30. April 1950 ausgeschlossen sind. Liegt eine Entscheidung nach § 19 Abs. 2 des Verbots-gesetzes 1947 vor, so ist diese der Entscheidung des Präsidenten zugrunde zu legen.

(3) Der Antrag nach § 3 muß in den im Abs. 2 vorgesehenen Fällen bis zum 30. Juni 1950, beziehungsweise bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Rechtskraft einer gemäß § 19 Abs. 2 des Verbots-gesetzes 1947 gefällten Entscheidung beim Patentamt einlangen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Ergibt sich hinreichender Grund zur Annahme, daß Tatbestände nach Abs. 1 oder 2 vorliegen, so hat der Präsident des Patentamtes Maßregeln der Vorsicht, die sich auf die Ausübung der Patentanwaltschaft beziehen, zu treffen, wenn erforderlich, auch die vorläufige Enthebung zu verfügen und einen Stellvertreter zu bestellen, ohne die Entscheidung der Registrierungsbehörde abzuwarten. Die vorläufige Enthebung ist im Register ersichtlich zu machen.

(5) Der Präsident bestellt zur Durchführung der nach Abs. 4 erforderlichen Erhebungen sowie zur Begutachtung des Falles zwei Referenten, von denen mindestens einer Patentanwalt sein muß, und regelt jeweils deren Zusammenwirken im Verfahren. Im Verfahren können die Beteiligten mündlich oder schriftlich vernommen, Akten und Urkunden beigebracht sowie Zeugen und Sachverständige abgehört werden. Um Vernehmungen und andere Erhebungen kann auch das Gericht ersucht werden, das hiebei nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorzugehen hat. Von den Einvernehmungssatzungen ist der Präsident des Patentamtes zu verständigen. Dieser oder sein Vertreter kann bei den Vernehmungen anwesend sein und ist befugt, mit Zustimmung des Gerichtes, an den Einzuvernehmenden Fragen zu stellen.

§ 9. Gegen den Bescheid des Präsidenten des Patentamtes, der eine im § 8 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 vorgesehene Verfügung enthält, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau offen. Dieses entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden sinngemäß auf die Ziviltechniker hinsichtlich der berufsmäßigen Vertretung in Patentangelegen-

heiten Anwendung, ohne daß es eines Einvernehmens mit der für den Ziviltechniker zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf.

§ 11. Wird nachträglich gemäß § 27 des Verbots-gesetzes 1947 eine Ausnahme von der Behandlung nach diesem Gesetz bewilligt oder ergeht gemäß § 7 oder gemäß § 19 Abs. 2 des Verbots-gesetzes 1947 eine Entscheidung, deren Benützung eine andere Entscheidung hätte herbeiführen können, so hat der Präsident des Patentamtes die ergangene Entscheidung außer Kraft zu setzen, ein neuerliches Verfahren einzuleiten und unter Zugrundelegung der nach § 27 des Verbots-gesetzes 1947 bewilligten Ausnahme oder der nach § 7 oder nach § 19 Abs. 2 des gleichen Gesetzes ergangenen Entscheidung abermals zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die zuerst ergangene Entscheidung außer Kraft gesetzt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 12. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird ermächtigt, unter sinn-gemäßer Anwendung der Einrechnungsvorschrift vom 27. August 1945, StGBI. Nr. 145, auf Vorschlag des Präsidenten des Patentamtes im Einzelfall zu entscheiden,

- a) inwieweit die bei einem ausländischen Patentanwalt oder in einem solchen Patentamt verbrachte Verwendungszeit auf die im § 43 a des Patentgesetzes vorgesehene Vorbereitungsdienstzeit angerechnet werden darf;
- b) inwieweit Personen, die durch Kriegsereignisse, aus einem anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder aus nationalen, sogenannten rassischen oder politischen Gründen Schaden erlitten haben, Nachsicht von den Vorschriften der §§ 43 und 43 a des Patentgesetzes gewährt werden kann.

III. Beistandsrecht der Patentanwälte.

§ 13.¹⁾ In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Markenschutzgesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, ist auf Antrag einer Partei ihrem Patentanwalt das Wort zu gestatten.

IV. Vollzugsklausel.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

¹⁾ Die patentrechtlichen Bestimmungen dieses Paragraphen wurden als § 43 b in das Patentgesetz eingebaut.

Anlage 3

Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950 — Patent-ÜG. 1950.

I. Wiederinkraftsetzung österreichischer Rechtsvorschriften.

§ 1. (1) Die Bestimmungen des Patentgesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften, sofern sie nach dem 12. März 1938 abgeändert oder aufgehoben worden sind, sind, soweit sie auf Patente Bezug haben und nicht bereits im Bundesgesetz vom 19. März 1947, BGBl. Nr. 80, über die Neuordnung der berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (Patentanwalts-Gesetz 1947) in Geltung gesetzt wurden, in der Fassung vom 13. März 1938 am 19. Juli 1947 wieder in Kraft getreten.

(2) Insoweit gelten daher seit diesem Zeitpunkt mit den in § 3 angeführten Änderungen insbesondere:

1. Das Patentgesetz, BGBl. Nr. 366 vom Jahre 1925, abgeändert durch das Bundesgesetz vom 18. April 1928, BGBl. Nr. 116, durch das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1931, BGBl. Nr. 372, durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 114/1936.

2. Artikel 5 bis 7 des Bundesgesetzes vom 26. April 1921, BGBl. Nr. 268, über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte.

3. Das Bundesgesetz vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, abgeändert durch das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 330.

4. Das Bundesgesetz gegen den Mißbrauch patentrechtlicher Befugnisse, BGBl. Nr. 82/1936.

5. Die Verordnung vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 157, betreffend die Organisation des Patentamtes, in der Fassung der Verordnungen vom 31. Dezember 1913, RGBl. Nr. 269, vom 18. Juli 1923, BGBl. Nr. 395, vom 22. August 1925, BGBl. Nr. 324, abgeändert durch die Verordnungen vom 30. Juni 1928, BGBl. Nr. 170, vom 4. Mai 1931, BGBl. Nr. 132 und BGBl. Nr. 18/1935.

6. Die Verordnung vom 22. August 1925, BGBl. Nr. 325, womit die Geschäftsordnung für das Patentamt erlassen wird, abgeändert durch die Verordnung, BGBl. Nr. 19/1935.

7. Die Verordnung vom 22. August 1925, BGBl. Nr. 326, über die Erfordernisse von Patentanmeldungen (Anmeldungsverordnung), abgeändert durch die Verordnung vom 31. Juli 1927, BGBl. Nr. 253.

8. Die Verordnung vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 162, betreffend die gewerbsmäßige Ausübung von Erfindungen, abgeändert durch die Verordnung vom 18. Juli 1923, BGBl. Nr. 399.

9. Die Verordnung vom 15. September 1898, RGBl. Nr. 163, über die Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten.

10. Die Verordnung vom 31. Oktober 1921, BGBl. Nr. 607, über die Vorauszahlung der Jahresgebühren für Patente.

11. Die Verordnung vom 18. Juli 1923, BGBl. Nr. 393, über die Art der Einzahlung der im Wirkungsbereiche des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren.

12. Die Verordnung über den Patentgerichtshof und die Behandlung der an ihn gerichteten Berufungen (Patentgerichtshof - Verordnung), BGBl. Nr. 154/1936.

13. Die Kundmachung vom 12. Oktober 1925, BGBl. Nr. 387, womit die Geschäftsordnung für den Patentgerichtshof verlaublich wird, ergänzt durch die Kundmachung, BGBl. Nr. 363/1936.

14. Das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1925, BGBl. Nr. 67, über den Prioritätsschutz für Erfindungen, Muster und Marken auf Ausstellungen.

15. Die Verordnung vom 23. Februar 1925, BGBl. Nr. 75, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1925, BGBl. Nr. 67, über den Prioritätsschutz für Erfindungen, Muster und Marken auf Ausstellungen.

II. Aufhebung von Rechtsvorschriften.

§ 2. (1) Alle sich auf das Patent- und Gebrauchsmusterrecht beziehenden, zwischen 12. März 1938 und 27. April 1945 erlassenen Gesetze, Verordnungen sowie alle damit zusammenhängenden Vorschriften sind am 19. Juli 1947 für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft getreten.

(2) Insbesondere sind daher, soweit sie auf Patente und Gebrauchsmuster Bezug haben, seit diesem Zeitpunkt aufgehoben:

1. Die Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 456.

2. Das Gesetz zur Abänderung des Patentgesetzes, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 235/1938.

3. Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 1. September 1939, Deutsches RGBl. II S. 958.

4. Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent- und Markenrechts in der Ostmark vom 20. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1862.

5. Die Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. Juli 1940, Deutsches RGBL. I S. 1050.

6. Die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. November 1940, Deutsches RGBL. II S. 256.

7. Die Verordnung zur Änderung des Patentgesetzes vom 23. Oktober 1941, Deutsches RGBL. II S. 372.

8. Die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942, Deutsches RGBL. II S. 81.

9. Die Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942, Deutsches RGBL. I S. 466.

10. Die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 20. März 1943, Deutsches RGBL. I S. 257.

11. Die Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 12. Mai 1943, Deutsches RGBL. II S. 150.

12. Die Verordnung zur Ausführung zwischenstaatlicher Abkommen auf dem Gebiete des Patentrechts vom 23. Juni 1943, Deutsches RGBL. II S. 252.

13. Die Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen vom 15. Januar 1944, Deutsches RGBL. II S. 5.

14. Dritte Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 16. Januar 1945, Deutsches RGBL. II S. 11.

(3) Im Zweifelsfall stellt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Kundmachung fest, ob eine auf das Patent- und Gebrauchsmusterrecht bezughabende Vorschrift gilt oder als aufgehoben zu betrachten ist.

III. Abänderung von Rechtsvorschriften.

§ 3. Entfällt.

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 4. (1) Nachgenannte, durch § 1 wieder in Kraft gesetzte österreichische Rechtsvorschriften werden bis auf weiteres abgeändert wie folgt:

1. Die Überprüfung einer Patentanmeldung in der Richtung, ob die Erfindung offenbar bereits Gegenstand eines auf Grund einer früheren Anmeldung erteilten Patenten ist (§ 55 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 Patentgesetz), entfällt.

2. Nachstehende Fristen werden verlängert, und zwar

a) in § 39 Abs. 1, § 63 Abs. 1 und § 87 Abs. 3 des Patentgesetzes die Frist von einem Monat auf zwei Monate,

b) in § 57 Abs. 3 und § 58 Abs. 1 des Patentgesetzes die Frist von zwei Monaten auf vier Monate,

c) im § 85 c Abs. 1 des Patentgesetzes die Frist von zwei Monaten auf sechs Monate. Die Bestimmung, wonach der Wiedereinsetzungsantrag spätestens binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Frist abgelaufen ist, zu überreichen ist, entfällt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 treten an einem vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Verordnungsweg festzusetzenden Tag wieder außer Kraft.

§ 5. Im Österreichischen Patentamt wird ein neues Patentregister angelegt.

§ 6. (1) In dieses Patentregister sind auf Antrag in ihrem bisherigen Rang einzutragen:

1. Patente, die

a) vom Österreichischen Patentamt,

b) von der Zweigstelle Österreich des Deutschen Reichspatentamtes,

c) vom Deutschen Reichspatentamt bis zum 27. April 1945 auf Grund von Anmeldungen, die noch beim Österreichischen Patentamt erfolgten,

d) vom Deutschen Reichspatentamt bis zum 27. April 1945 auf Grund von Anmeldungen, die beim Deutschen Reichspatentamt nach dem 12. März 1937 erfolgten,

erteilt wurden.

2. Alle anderen Eintragungen, die zu den unter Z. 1 angeführten Patenten erfolgt und nach dem Patentgesetz zulässig sind.

(2) Ein Anspruch auf Eintragung besteht nicht, wenn

a) die vom Österreichischen Patentamt erteilten Patente (Abs. 1 Z. 1 lit. a) oder die zu diesen Patenten erfolgten Eintragungen (Abs. 1 Z. 2) am 13. März 1938 nicht mehr aufrecht waren,

b) das Patent rechtskräftig für nichtig erklärt wurde,

c) am 27. April 1945 die Schutzdauer des Patenten nach den Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes abgelaufen ist.

(3) Zwangslizenzen, die vom Deutschen Reichspatentamt oder vom Deutschen Reichsgericht erteilt wurden, sind unwirksam und werden in das neue Patentregister nicht eingetragen.

§ 7. (1) Ein in die Gebrauchsmusterrolle des Reichspatentamtes eingetragenes Gebrauchsmuster, dessen sechsjährige Schutzdauer am 27. April 1945 noch nicht abgelaufen war, kann

auf Antrag in ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes umgewandelt werden. In diesem Fall unterliegt der Gegenstand des Gebrauchsmusters dem durch das Patentgesetz vorgeschriebenen Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren, wobei als Anmeldungszeitpunkt der dem Gebrauchsmuster entsprechende Prioritätszeitpunkt zu gelten hat.

(2) Die Wirkung des Umwandlungspatentes gilt als mit dem Tag der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle eingetreten.

§ 8. (1) Patentanmeldungen, die am 27. April 1945 noch nicht zur Erteilung geführt haben und

- a) beim Österreichischen Patentamt am 13. März 1938 in Behandlung standen oder bis zum 14. Mai 1938 in Behandlung genommen wurden,
- b) beim Reichspatentamt in der Zeit vom 13. März 1937 bis 27. April 1945 überreicht wurden,

können wiederholt werden. Als Tag der Anmeldung gilt der Tag der ursprünglichen Hinterlegung. Wenn die Festsetzung dieses Tages für die Erlangung des Schutzrechtes oder für die Entscheidung über das Schutzrecht maßgebend ist, sind die zum Nachweis erforderlichen Belege beizubringen.

(2) Gebrauchsmusteranmeldungen, die am 27. April 1945 noch nicht erledigt waren, können als Patentanmeldungen nach den Bestimmungen des Patentgesetzes wiederholt werden. Die Vorschriften des Abs. 1 gelten sinngemäß.

(3) Wird ein Antrag auf Eintragung eines Patentes (§ 6 Abs. 1 Z. 1) aus anderen als im § 6 Abs. 2 angeführten Gründen abgewiesen, so ist über Antrag ein Verfahren gemäß Abs. 1 zu eröffnen. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses zu überreichen. Die bereits erfolgte Erteilung des Patentes steht diesem Verfahren nicht entgegen. Der bisherige Schutz des Patentes erlischt erst mit Abschluß dieses Verfahrens. Nach Abweisung kann ein Anspruch aus dem Patent für die Zeit nach dem 27. April 1945 nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Die Wirkungen eines schon erlangten einstweiligen Schutzes (§ 57 Abs. 2 Patentgesetz und § 30 Abs. 1 des deutschen Patentgesetzes vom 5. Mai 1936, Deutsches RGBl. II S. 117) gelten bei rechtskräftiger Abweisung der Wiederholungsanmeldung als nicht eingetreten. Ein einstweiliger Schutz auf Grund § 30 Abs. 1 des deutschen Patentgesetzes vom 5. Mai 1936, Deutsches RGBl. II S. 117, richtet sich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den österreichischen Bestimmungen.

§ 9. (1) Zur Antragstellung nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 sind alle Personen zugelassen, die daran ein Interesse besitzen und es glaubhaft machen.

(2) Zur Antragstellung ist durch ein Edikt aufzurufen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestimmt durch Verordnung den Zeitpunkt, bis zu welchem die Anträge zu überreichen sind.

§ 10. (1) Bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 oder bis zum Ablauf der im § 9 Abs. 2 festgesetzten Frist sind die Rechte aus Patenten und Gebrauchsmustern sowie aus Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen nach den bisher geltenden Vorschriften zu beurteilen.

(2) Die Wirkungen eines einstweiligen Schutzes (§ 57 Abs. 2 Patentgesetz oder § 30 Abs. 1 des deutschen Patentgesetzes vom 5. Mai 1936, Deutsches RGBl. II S. 117) gelten mit dem ungenützten Ablauf der im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Frist als nicht eingetreten.

(3) Ansprüche aus Patenten und Gebrauchsmustern, deren Eintragung in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, deren Eintragung innerhalb der im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Frist nicht beantragt oder deren Eintragung rechtskräftig abgewiesen wurde, können für die Zeit nach dem 27. April 1945 nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 11. (1) Der Antrag auf Eintragung eines Patentes gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b schließt die Eintragung eines inhaltsgleichen Patentes gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. d aus.

(2) Ebenso schließen Anmeldungen gemäß § 8 Abs. 1 lit. a die Geltendmachung einer inhaltsgleichen Anmeldung gemäß § 8 Abs. 1 lit. b aus.

(3) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 und 2 sind in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 12. Eine innerhalb von sechs Monaten vor der ursprünglichen Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benützung, die auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsnachfolgers beruht, bleibt außer Betracht

1. für den Rechtsbestand der im § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. d angeführten Patente,

2. für die Erteilung und den Bestand eines Patentes auf Grund eines Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 lit. b und Abs. 2.

3. für Patentanmeldungen, die beim Österreichischen Patentamt in der Zeit vom 13. August 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten.

§ 13. (1) Derjenige, der nach dem 12. März 1937 ein Gesuch um ein Erfindungspatent oder ein Gebrauchsmuster in einem anderen Land als in Österreich vorschriftsmäßig hinterlegt hat,

oder sein Rechtsnachfolger genießt zum Zweck der Hinterlegung in Österreich bis zu einem durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau festzusetzenden Tag ein Prioritätsrecht. Demgemäß kann die nachher in der Republik Österreich bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung nicht unwirksam gemacht werden. Die Prioritätsfrist wird durch die Erst-anmeldung in Lauf gesetzt.

(2) Diese Bestimmung gilt nur zugunsten von Angehörigen jener Staaten, welche im wesentlichen gleiche Begünstigungen österreichischen Staatsbürgern oder jenen Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, einräumen.

(3) Gewährt jedoch einer dieser Staaten diese Begünstigung österreichischen Staatsbürgern oder solchen Anmeldern, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, in einem geringeren als dem in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Umfang, so kann die gleiche Einschränkung für die Angehörigen dieses Staates verfügt werden.

(4) Durch eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt wird festgestellt, inwieweit nach der Vorschrift der Abs. 2 und 3 die Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen anderer Staaten verlängert sind.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden für die in § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. d und § 7 Abs. 1 angeführten Patente und Gebrauchsmuster sowie für die im § 8 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 angeführten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen keine Anwendung.

§ 14. (1) Das Prioritätsrecht nach § 13 ist ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist der Zeitpunkt der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen

a) der Verordnung vom 30. Dezember 1908, RGBl. Nr. 271, betreffend die zum Nachweis des Prioritätsrechtes bei Patent-, Muster- und Markenmeldungen erforderlichen Belege, abgeändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1927, BGBl. Nr. 253, und vom 21. Mai 1928, BGBl. Nr. 120,

b) der §§ 54 b und 54 c Patentgesetz,

c) der Verordnung vom 21. Mai 1928, BGBl. Nr. 120, über die Beanspruchung der Prioritätsrechte nach dem Pariser Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums

in der Fassung vom 13. März 1938 mit nachfolgenden Abänderungen sinngemäß Anwendung:

1. Die Prioritätserklärung ist innerhalb der Frist von sechs Monaten nach dem Tag der im Inland bewirkten Anmeldung abzugeben. Innerhalb derselben Frist kann ihre Berichtigung beantragt werden. Bei Anmeldungen, die in der Zeit vom 13. August 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt wurden, endet die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung in dem im § 9 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt.

2. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung, Berichtigung derselben oder Vorlage der Prioritätsbelege ist unter den Voraussetzungen der §§ 85 a bis 85 h des Patentgesetzes zulässig.

3. Wird glaubhaft gemacht, daß der Prioritätsbeleg aus kriegsbedingten Gründen in der vorgeschriebenen Weise nicht erbracht werden kann, so kann der Nachweis des Prioritätsrechtes auch auf andere Weise erfolgen.

§ 15. (1) Im Falle der Wiederherstellung verfallener gewerblicher Schutzrechte durch die Maßnahmen nach den §§ 6 bis 8 und in den Fällen des § 13 stehen die Rechte eines Vorbenützers (§ 9 Patentgesetz) dem zu, der im Geltungsgebiet dieses Gesetzes vor einer nach den §§ 6 bis 8 und 13 erfolgten Antragstellung in gutem Glauben den Gegenstand in Benutzung genommen oder die zu solcher Benutzung erforderlichen Anstalten getroffen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 85 h Abs. 2 Patentgesetz finden sinngemäß Anwendung.

(3) Das Patentamt kann zur Vermeidung von Härten über Antrag das Recht der Weiterbenutzung mit der Zahlung einer Lizenz an den Inhaber des wiederhergestellten Rechtes verbinden. § 21 Abs. 4 Patentgesetz findet Anwendung.

§ 16. Wegen Patenteingriffen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, findet eine strafrechtliche Verfolgung (§ 97 Patentgesetz) nicht statt.

§ 17. Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Rücknahme des Patentbeschlusses oder Erteilung einer Zwangslizenz werden, wenn sie noch nicht zu einer rechtskräftigen Entscheidung geführt haben, nicht fortgesetzt. Die betreffenden Ansprüche können nach den österreichischen Gesetzen neuerlich geltend gemacht werden.

§ 18. (1) Mit dem Antrag auf Eintragung nach § 6 Abs. 1 Z. 1 ist die Zahlung der halben Jahresgebühr 1945 und der ganzen Jahresgebühren 1946 und 1947 nachzuweisen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 114 Patentgesetz mit der im Abs. 4 vorgesehenen Änderung Anwendung. Jahresgebühren für die Zeit vor 1945 werden nicht eingehoben.

(2) Mit dem Antrag auf Eintragung nach § 6 Abs. 1 Z. 2 ist die Zahlung der für die betreffenden Anträge in § 116 Patentgesetz vorgesehenen Gebühren nachzuweisen.

(3) Mit dem Antrag nach § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 ist die Zahlung einer Gebühr nachzuweisen, auf welche die im § 114 Patentgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Anmeldegebühr Anwendung finden.

(4) Eine Rückzahlung der mit dem Antrag zu entrichtenden Gebühren findet nicht statt. Fehlt bei der Einbringung des Antrages der Nachweis der Gebührenzahlung, so ist der Antrag zurückzuweisen.

§ 19. Die Laufzeit der unter § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. d angeführten Patente und der Umwandlungspatente nach § 7 Abs. 1 beginnt mit dem Monatsfünfzehnten, der auf den Tag der Anmeldung des zur Eintragung beantragten Patent, beziehungsweise der auf den Tag der Anmeldung des Gebrauchsmusters, das dem Umwandlungspatent zugrunde liegt, folgt.

§ 20. (1) Beim Patentamt seit 13. August 1945 eingereichte Patentanmeldungen werden über Antrag als Anträge, beziehungsweise Anmeldungen im Sinne von § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 und § 13 weiterbehandelt. Der Antrag ist innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 einzubringen.

(2) Die Bestimmungen des § 18 finden sinngemäß Anwendung. Die bei der Anmeldung eingezahlten Gebühren werden auf die Gebühren des § 18 angerechnet.

(3) Wird bei den im Abs. 1 angeführten Patentanmeldungen der im Abs. 1 vorgesehene Antrag nicht gestellt, so werden allfällige Prioritätsansprüche, die sich auf Patente nach § 6 Abs. 1, Gebrauchsmuster nach § 7 Abs. 1 sowie Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen nach § 8 Abs. 1 und 2 und nach § 13 beziehen, nicht berücksichtigt.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8, 13 und 20 finden insoweit Anwendung, als nicht andere zwischenstaatliche Regelungen getroffen werden.

§ 22. Für die Dauer der Übergangsbestimmungen des Abschnittes IV sind die wieder inkraftgesetzten Vorschriften des Abschnittes I, soweit sie mit diesen in Widerspruch stehen, unwirksam.

V. Verfahrensbestimmungen.

§ 23. Die Entscheidung über die Anträge gemäß den §§ 6 bis 8, 13 und 20 obliegt dem Österreichischen Patentamt unter sinngemäßer Anwendung der im Patentgesetz vorgesehenen Verfahrensvorschriften.

§ 24. Es werden vorläufige Patentregister-Einlagen angelegt. In diese sind die Eintragungen und Anmerkungen, welche dieses Gesetz vorsieht, einzutragen.

§ 25. (1) Die vorläufigen Patentregister-Einlagen sind mit sämtlichen Beilagen im Patentamt zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist im Patentblatt anzuzeigen. Die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 und 3 Patentgesetz gelten sinngemäß.

(2) Alle Personen, die sich durch eine Eintragung nach § 6 in ihren Rechten verletzt erachten, können Einspruch erheben, widrigenfalls die in der vorläufigen Patentregister-Einlage verzeichnete Eintragung die Wirkung einer Eintragung in das Patentregister erlangt.

(3) Das Verfahren über einen Einspruch nach Abs. 2 richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 58 bis 61 und 63 Patentgesetz.

§ 26. Das Patentamt kann in Streitfällen die Beteiligten auf den Rechtsweg verweisen und die Parteienrolle festsetzen.

§ 27. (1) Die Abweisung des Antrages nach § 6, der Einspruch und die Beschwerde (§ 25 Abs. 2 und 3) sind anzumerken.

(2) Nach rechtskräftiger Beendigung des Eintragungsverfahrens sind die Anmerkungen nach Abs. 1 von Amts wegen zu löschen.

§ 28. (1) Sind alle Verfahren zu einer Patentregister-Einlage rechtskräftig abgeschlossen, so kommen den Eintragungen in der vorläufigen Patentregister-Einlage die Wirkungen einer Eintragung in das Patentregister zu.

(2) Die rechtskräftige Beendigung des Eintragungsverfahrens ist in der Patentregister-Einlage anzumerken.

§ 29. (1) Ein geschlossenes Eintragungsverfahren kann über Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel hervorkommen, aus denen sich ergibt, daß die Eintragung entgegen den Bestimmungen von § 6 Abs. 2 und § 11 erfolgt ist.

(2) Das Verfahren zu Abs. 1 richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen des § 84 Patentgesetz.

§ 30. Offenbare Irrtümer, Schreibfehler und sonstige Unrichtigkeiten in den Eintragungen der neuen Patentregister-Einlagen kann das Patentamt von Amts wegen oder über Antrag berichtigen. Der Berichtigungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen.

§ 31. Die rechtskräftige Beendigung des Eintragungsverfahrens (§ 28), weiters, sofern bereits eine Veröffentlichung stattgefunden hat, die rechtskräftige Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 29) und des Berichtigungsverfahrens (§ 30) sind im Patentblatt zu veröffentlichen.

§ 32. Eingaben, die eine Neueintragung bei den gemäß § 6 Abs. 1 beantragten Eintragungen zum Gegenstand haben, sind in der vorläufigen Patentregister-Einlage mit Bleistift ersichtlich zu machen. Sie sind nach Eröffnung des neuen Patentregisters in der Reihenfolge ihres Einlangens zu erledigen.

§ 33. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften im Verordnungsweg zu erlassen. Insbesondere kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die im § 6 Abs. 1 angeführten Patente, die im § 7 Abs. 1 angeführten Gebrauchsmuster und die im § 8 Abs. 1 und 2 angeführten

Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie die seit 13. August 1945 eingelangten Patentanmeldungen nach Staatszugehörigkeit und Wohnsitz (Sitz) der Inhaber, beziehungsweise der Anmelder in Gruppen vereinigen und verordnen, daß jeweils nur bestimmte Gruppen zur Antragstellung nach § 9 Abs. 2 aufgerufen werden, beziehungsweise jeweils die Erteilung von Patenten auf bestimmte Gruppen zu beschränken ist.

VI. Vollzugsklausel.

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.